

**STAATSGERICHTSHOF DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**LANDESBERICHT**

**des**

**STAATSGERICHTSHOFES DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**für die**

**XIV. KONFERENZ**

**DER EUROPÄISCHEN VERFASSUNGSGERICHE, VILNIUS**

**PROBLEME DES GESETZGEBERISCHEN  
UNTERLASSENS IN DER  
VERFASSUNGSRECHTSWISSENSCHAFT**

HERBERT WILLE, LIECHTENSTEIN-INSTITUT, BENDERN

I. Vorbemerkungen .....	4
II. Ausgangslage und Problemstellung.....	4
A. Ausgangslage .....	4
C. Problemstellung.....	6
1. Allgemeines .....	6
2. Begriffliches .....	6
3. Voraussetzung: Verfassungswidrige Rechtslage.....	6
4. Entscheidungsmöglichkeiten .....	7
III. Fallkonstellationen .....	7
A. Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz - Übergangsrecht .....	7
B. Gesetzgebungsauftrag – Passivität des Gesetzgebers .....	8
C. Veränderte Umstände – neue Entwicklungen.....	9
III. Gesetzgeberisches Unterlassen als Gegenstand des verfassungsgerichtlichen Normenkontrollverfahrens.....	9
A. Allgemeines .....	9
B. Im Wege des Individualbeschwerde- und Individual-antragsverfahrens .....	10
1. Individualbeschwerde (Art. 15 Abs. 1 StGHG).....	10
a) Allgemeines .....	10
b) Ungenügende, verfassungswidrige Regelung.....	10
c) Inhalt und Form .....	11
2. Individualbeschwerde gemäss Art. 15 Abs. 3 StGHG.....	11
a) Allgemeines .....	11
b) Beschwerdefrist .....	12
c) Ordentlicher Rechtsweg .....	12
C. Im Wege des Gesetzesprüfungsverfahrens.....	12
1. Konkrete Normenkontrolle (Art. 18 Abs. 1 Bst. b StGHG) .....	12
a) Allgemeines .....	12
b) Auf Antrag eines Gerichts .....	13
c) Von Amtes wegen .....	13
2. Abstrakte Normenkontrolle (Art. 18 Abs. 1 Bst. a StGHG).....	13
a) Allgemeines .....	13
b) Antragsberechtigte.....	13
c) Gesetzesinitiative .....	14
IV. Entscheidungsformen.....	14
A. Kassation .....	14
1. Allgemeines .....	14
2. Existente Gesetze.....	14
3. Wirkung und Verbindlichkeit .....	15
a) Aufhebung ex nunc .....	15
b) Verbindlichkeit.....	15
4. Kassationsaufschub.....	16
C. Vermeidung der Kassation.....	16
1. Andere Entscheidungsformen.....	16
a) Appellentscheidungen.....	16
b) Verfassungskonforme Auslegung und Lückenfüllung .....	17
2. Verfassungskonforme Auslegung und Lückenfüllung .....	18
a) Verfassungskonforme Auslegung .....	18
aa) Inhalt und Grenzen .....	18
bb) Wirkung .....	19
b) Lückenfüllung.....	19

aa) Allgemeines.....	19
bb) Echte Lücke.....	19
cc) Unechte (rechtspolitische) Lücke.....	20
dd) Qualifiziertes Schweigen.....	21
3. Appellentscheidung.....	22
a) Allgemeines.....	22
b) Fall einer (noch) verfassungsmässigen Gesetzesnorm.....	23
c) Fall einer (bereits) verfassungswidrigen Gesetzesnorm.....	23
d) Neue Kassationsfrist.....	24
d) Wirkungen und Verbindlichkeit.....	25
4. Unvereinbar- bzw. Verfassungswidrigerklärung.....	25
a) Allgemeines.....	25
b) Wirkung und Verbindlichkeit.....	27
V. Staatsgerichtshof und Gesetzgeber.....	27
A. Allgemeines.....	27
B. Negativer Gesetzgeber.....	28
1. Verfassungslage.....	28
2. Zurückhaltung des Staatsgerichtshofes.....	29
C. Position des Staatsgerichtshofes gegenüber dem säumigen Gesetzgeber.....	30
1. Praxis.....	30
2. Ersatzgesetzgeber.....	30
3. Schonung des Gesetzgebers.....	30

# I. Vorbemerkungen

Die nachstehenden Ausführungen halten sich in der Darstellung nicht strikt an den Fragenkatalog, der für die XIV. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte erstellt worden ist. Sie befassen sich aber im Wesentlichen mit den dort aufgeworfenen Fragen und nehmen dabei die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zur Richtschnur, die sich ihrerseits an der schweizerischen, österreichischen und deutschen Verfassungsrechtslage bzw. an der Lehre und Judikatur dieser Länder orientiert.<sup>1</sup>

Im Folgenden wird kurz die Ausgangslage skizziert und die Problemstellung umrissen (II.), bevor sodann das gesetzgeberische Unterlassen im verfassungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren dargestellt (III.) und die Entscheidungsformen wie die Kassation und andere Entscheidungsvarianten aufgezeigt werden, die vom Staatsgerichtshof herausgebildet worden sind, um die Kassation zu umgehen (IV.). Abschliessend wird auf das Verhältnis des Staatsgerichtshofes zum Gesetzgeber eingegangen (V.).

## II. Ausgangslage und Problemstellung

### A. Ausgangslage

Verfassung<sup>2</sup> und Staatsgerichtshofgesetz<sup>3</sup> statuieren eine umfassende Verfassungsgerichtsbarkeit,<sup>4</sup> die einen Zugriff auf alle staatlichen Entscheidungen ermöglicht. Sie wird vom Staatsgerichtshof ausgeübt, dem die Kontrolle der Verfassungsmässigkeit der staatlichen („öffentlichen“)<sup>5</sup> Gewalt übertragen ist. Es steht ihm denn auch die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Staatsverträgen sowie der Gesetzmässigkeit der Regierungsverordnungen zu, wobei er „in diesen Angelegenheiten“ kassatorisch urteilt. Das heisst, dass dieses

---

<sup>1</sup> Vgl. z. B. StGH 1994/6, Urteil vom 4. Oktober 1994, LES 1/1995, S. 16 (22 f.); StGH 1995/20, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30 (38 f.); StGH 1989/15, Urteil vom 31. Mai 1990, LES 4/1990, S. 135 (139 ff.) und StGH 1981/5, Urteil vom 14. April 1981, LES 1982, S. 57 (59).

<sup>2</sup> Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15 (LV), die durch das Verfassungsgesetz vom 16. März 2003, LGBl. Nr. 2003 Nr. 186, in wesentlichen Teilen geändert worden ist.

<sup>3</sup> Es wurde im Anschluss an die Verfassungsrevision von 2003 neu gefasst und datiert vom 27. November 2003, LGBl. 2004 Nr. 32. Es hebt das bisherige Gesetz vom 5. November 1925 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBl. 1925 Nr. 8, auf. Das neue Recht hat auf den vorstehenden Themenbereich keine Auswirkungen, so dass auch die Spruchpraxis des Staatsgerichtshofes zum alten Staatsgerichtshofgesetz verwendet werden kann.

<sup>4</sup> Vgl. Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein: Kleinstaat und Interdependenz, LPS 14, Vaduz 1990, S. 91 (113); Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS 20, Vaduz 1994, S. 32 ff.; Andreas Kley, Die Beziehungen zwischen dem Liechtensteinischen Staatsgerichtshof und den übrigen einzelstaatlichen Rechtsprechungsorganen, einschliesslich der diesbezüglichen Interferenz des Handelns der europäischen Rechtsprechungsorgane (Landesbericht Liechtenstein der XII. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte), in: EuGRZ 2004, S. 43 ff.; Herbert Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, LPS 27, Vaduz 1999, S. 68 ff.; Tobias Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, Diss. Zürich 2007 (Manuskript).

<sup>5</sup> Art. 15 Abs. 1 StGHG spricht von „öffentlicher Gewalt“.

Prüfungsrecht mit Kassationbefugnis bei einem einzigen in der Verfassungsrechtsprechung spezialisierten Gericht konzentriert ist. In der Literatur<sup>6</sup> ist vom „österreichischen System“ die Rede, das in der Gesetzesprüfungskompetenz des Verfassungsgerichts den „Kern der Verfassungsgerichtsbarkeit“ erblickt.<sup>7</sup>

Das liechtensteinische Schrifttum hat sich nur am Rande mit dem vorgegebenen Thema befasst.<sup>8</sup> Es hat sich bisher nicht als „wirkliches verfassungsrechtliches Problem“<sup>9</sup> herausgestellt, so dass es auch nicht zu einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung in dieser Frage gekommen ist. Auch die Rechtsprechungspraxis des Staatsgerichtshofes hat die Frage des „gesetzgeberischen Unterlassens“ noch kaum erörtert. Sie ist zwar schon verschiedentlich Gegenstand verfassungsgerichtlicher Normenkontrollverfahren gewesen. Es gibt aber bis jetzt noch zu wenig aussagekräftige Fallbeispiele.<sup>10</sup> Sie stehen insbesondere mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und speziell mit dem Geschlechtergleichheitsgrundsatz der Verfassung (Art. 31 Abs. 1 und 2) in Zusammenhang und lassen ein Vorgehen deutlich werden, das von den Umständen des Einzelfalles bestimmt ist. Der Staatsgerichtshof greift dabei auf bereits bekannte, von ihm praktizierte Entscheidungsarten zurück, zu denen auch die Appellentscheidung und die verfassungskonforme Auslegung gehören.

Der Staatsgerichtshof verfolgt in der Frage des gesetzgeberischen Unterlassens einen Kurs, der vorwiegend auf die einschlägige Praxis des schweizerischen Bundesgerichts ausgerichtet ist,<sup>11</sup> wobei er auch das schweizerische Schrifttum<sup>12</sup> zu Rate zieht, wie es der von ihm benutzten Rechtsvergleichung entspricht, die als „fünfte Auslegungsmethode“<sup>13</sup> bezeichnet wird.

---

<sup>6</sup> Siehe nur Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention (FN 4), S. 104; Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung (FN 4), S. 33 und Andreas Kley, Die Beziehungen zwischen dem Liechtensteinischen Staatsgerichtshof und den übrigen einzelstaatlichen Rechtsprechungsorganen, S. 44. Karl Korinek, Das Gesetzesprüfungsrecht als Kern der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Salzburger Symposium zum Jubiläum 60 Jahre Bundesverfassung, Salzburg 1980, S. 108.

<sup>8</sup> Siehe Herbert Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht (FN 4), S. 271 ff.

<sup>9</sup> Siehe für Deutschland auch Rüdiger Zuck, Das Recht der Verfassungsbeschwerde, 3. Aufl., München 2006, S. 220, Rz. 620.

<sup>10</sup> Aus diesem Grund lassen sich in den nachstehenden Sachbereichen Überschneidungen und Wiederholungen nicht vermeiden.

<sup>11</sup> Vgl. z. B. StGH 1990/16, Urteil vom 2. Mai 1991, LES 3/1991, S. 81 (84). Dort führt der Staatsgerichtshof unter Bezugnahme auf BGE 109 Ib 81 ff. aus, das schweizerische Bundesgericht habe „auf einen ähnlich gelagerten Fall“ gleich reagiert. Obwohl es eine Statutenbestimmung der Eidgenössischen Versicherungskasse unter dem Aspekt des in der schweizerischen Bundesverfassung normierten Gleichberechtigungsprinzips als verfassungswidrig erachtet habe, habe es angesichts der Vielzahl von Lösungsmöglichkeiten die Aufgabe einer Neuregelung dem Gesetzgeber zugewiesen und die verfassungswidrige Bestimmung nicht aufgehoben.

<sup>12</sup> Siehe etwa StGH 1993/3, Urteil vom 23. November 1993, LES 2/1994, S. 37 (39) mit Hinweis auf Walter Kälin, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Demokratie, Bern 1987, S. 167 f.

<sup>13</sup> Vgl. nur StGH 2000/1, Entscheidung vom 7. Juni 2000, LES 2/2003, S. 71 (76). Dort heisst es unter Bezugnahme auf Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung (FN 4), S. 46 mit Verweis auf Peter Häberle, Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat – Zugleich zur Rechtsvergleichung als „fünfte Auslegungsmethode“ -, in: JZ 1989, S. 913 ff.: „Grundsätzlich ist es durchaus zulässig, dass Gerichte im Rechtsfindungsprozess unter anderem auch Rechtsvergleiche anstellen. Dies gilt insbesondere für einen Kleinstaat wie Liechtenstein, welcher zahlreiche Rechtsnormen von seinen Nachbarstaaten übernommen hat und selbst nur über eine zwangsläufig wenig umfangreiche Rechtsprechung verfügt. Jedenfalls für den Kleinstaat ist es deshalb durchaus gerechtfertigt, die Rechtsvergleichung als eigentliche „fünfte Auslegungsmethode“ zu bezeichnen“.

## C. Problemstellung

### 1. Allgemeines

Zum eigentlichen Problem wird das Unterlassen dann, wenn der Gesetzgeber eine verfassungsrechtlich gebotene Massnahme nicht oder noch nicht in verfassungsmässiger Weise durchgeführt hat, er davon abgesehen hat, eine Materie zu regeln oder eine vorhandene Regelung zu ergänzen.<sup>14</sup> Ein Gesetz oder eine Gesetzesbestimmung kann nämlich unter Umständen auch verfassungswidrig werden, wenn eine bestimmte gesetzliche Vorschrift fehlt.

### 2. Begriffliches

Man spricht von einem absoluten oder echten Unterlassen, wenn der Gesetzgeber trotz verfassungsrechtlicher Pflicht untätig geblieben ist, wenn es also überhaupt an einer Regelung fehlt und von einem relativen bzw. teilweisen oder unechten Unterlassen, wenn der Gesetzgeber einzelne Personen oder Personengruppen aus einer begünstigenden Regelung dadurch ausnimmt, dass er sie nicht erwähnt und sie sich, meist aus Gründen der Rechtsgleichheit, als benachteiligt erachten. In diesem Fall hat der Gesetzgeber eine Entscheidung getroffen. Er ist mit anderen Worten tätig geworden.<sup>15</sup>

### 3. Voraussetzung: Verfassungswidrige Rechtslage

Ein gesetzgeberisches Unterlassen kann nur dann Konsequenzen für den Gesetzgeber haben, wenn es verfassungswidrig ist. Es kann für sich allein genommen, wie der Staatsgerichtshof in StGH 1989/15<sup>16</sup> unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts zu verstehen gibt, nicht Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle sein. Nach Art. 104 Abs. 2 LV können ausschliesslich Gesetze und Staatsverträge auf ihre Verfassungsmässigkeit und Regierungsverordnungen auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit und nicht auch gesetzgeberische Unterlassungen vom Staatsgerichtshof geprüft und bei Verfassungs- bzw. Gesetzwidrigkeit aufgehoben werden. Das heisst, dass nur eine vorhandene Gesetzesnorm oder nur ein bestehendes Gesetz aufgehoben werden kann.<sup>17</sup> Damit der Staatsgerichtshof ein solches Gesetz auf die Verfassungskonformität überprüfen kann, muss es erlassen worden sein.

---

<sup>14</sup> Vgl. Giovanni Biaggini, *Verfassung und Richterrecht*, Basel/Frankfurt am Main 1991, S. 452; Rudolf Schneider, *Rechtsschutz gegen verfassungswidriges Unterlassen des Gesetzgebers*, in: *AöR* 1986, S. 24 (26); Rüdiger Zuck, *Das Recht der Verfassungsbeschwerde* (FN 9), S. 216.

<sup>15</sup> Vgl. zur begrifflichen Unterscheidung Markus Möstl, *Probleme der verfassungsprozessualen Geltendmachung gesetzgeberischer Schutzpflichten*, in: *DÖV* 1998, S. 1029 (1030 f.); Dieter Dörr, *Die Verfassungsbeschwerde in der Prozesspraxis*, Köln/Berlin/Bonn/München 1990, S. 39 Rz. 87; Rüdiger Zuck, *Das Recht der Verfassungsbeschwerde* (FN 9), S. 217, Rz. 604.

<sup>16</sup> StGH 1989/15, Urteil vom 31. Mai 1990, LES 4/1990, S. 135 (140).

<sup>17</sup> Herbert Wille, *Normenkontrolle* (FN 4), S. 271; für Österreich Robert Walter-Heinz Mayer, *Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts*, 9. Aufl., Wien 2000, S. 474, Rz. 1154 und Peter Oberndorfer, *Die Verfassungsrechtsprechung im Rahmen der staatlichen Funktionen* (Landesbericht Österreich der VII. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte) in: *EuGRZ* 1988, S. 193 (196).

## 4. Entscheidungsmöglichkeiten

Die Untätigkeit des Gesetzgebers kann unterschiedliche Reaktionen des Staatsgerichtshofes auslösen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach den Modalitäten der Entscheidung. Sie umfassen neben der Kassation auch Entscheidungsmöglichkeiten wie die verfassungskonforme Auslegung und die Lückenfüllung, wenn sich eine gesetzliche Regelung als unvollständig erweist, sowie die Appellentscheidung.

## III. Fallkonstellationen

### A. Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz - Übergangsrecht

In der Praxis geht es hauptsächlich um Fälle von Unterlassungen, in denen der gesetzgeberische Verstoß gegen die Verfassung in einem teilweisen oder partiellen Unterlassen gesehen wird. Eine bestimmte Personengruppe beanstandet, dass der Gesetzgeber ihre Interessen zu Unrecht vernachlässigt habe. Dies kann dadurch geschehen, dass sie bei der Regelung nicht oder nicht gebührend berücksichtigt worden ist, oder auch dadurch, dass ein bestimmter Akt der Gesetzgebung überhaupt unterblieben ist. Es handelt sich um Vorschriften, die sich zugunsten eines Personenkreises auswirken, so dass die Beschwer zumeist darin besteht, dass der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin, wie dies beispielsweise in StGH 1981/5<sup>18</sup> augenfällig wird, sich von einer Begünstigung des Gesetzes zu Unrecht ausgeschlossen fühlt. Der Gesetzgeber hatte in diesem Fall zwar eine Übergangsregelung geschaffen, es aber unterlassen, den gesetzlichen Tatbestand so zu fassen, dass die Beschwerdeführerin zum begünstigten Personenkreis gehörte. Sie machte eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes geltend und bemängelte, dass die Übergangsbestimmung in unsachlicher Weise zwei Gruppen von Treuhändern gebildet habe, was gegen den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung verstosse. Der Staatsgerichtshof teilte diese Auffassung nicht. Er wies darauf hin, dass der Gesetzgeber zwar davon abgesehen habe, eine Ausnahme- bzw. Übergangsbestimmung festzusetzen. Die allgemeine Einführung einer Prüfung als Voraussetzung für die Erteilung einer Treuhänderbewilligung verletze aber in keiner Weise die Verfassung. Auch der Gleichheitsgrundsatz der Verfassung könne nicht verletzt sein, da die Einführung der Treuhänderprüfung ab einem gewissen Zeitpunkt sämtliche Landesbürger betreffe.

In StGH 1992/1<sup>19</sup> hat der Staatsgerichtshof zwar Art. 60 des Sanitätsgesetzes<sup>20</sup> für verfassungsmässig gehalten und die Verfassungsbeschwerde abgewiesen, die die Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes und der Eigentumsgarantie gerügt hatte. Er hat aber gleichwohl bemängelt, dass praktisch alle vergleichbaren Gesetze in ihren Übergangsbestimmungen bei allfälligen Anpassungen regelmässig eine Bestandsgarantie gewährleisten hätten, so dass das Sanitätsgesetz hier eine „wohl einzigartige Ausnahme“ mache. Würde dieser Einwand des Staatsgerichtshofes zutreffen, hätte der Gesetzgeber im vorliegenden Fall die

---

<sup>18</sup> StGH 1981/5, Urteil vom 14. April 1981, LES 1982, S. 57 (59); vgl. auch StGH 1985/13, Urteil vom 28. Oktober 1985, LES 2/1987, S. 41 (42).

<sup>19</sup> StGH 1992/1, Urteil vom 17. November 1992, nicht veröffentlicht, S. 11.

<sup>20</sup> Gesetz vom 18. Dezember 1985 über das Gesundheitswesen (Sanitätsgesetz), LGBl. 1986 Nr. 12; LR 811.01.

Bestands- bzw. Besitzstandsgarantie verletzt. Er hat nämlich dann eine angemessene Übergangsregelung festzulegen, wenn „der Bürger durch eine unvorhersehbare Rechtsänderung in schwerwiegender Weise in seinen gestützt auf die bisherige gesetzliche Regelung getätigten Dispositionen getroffen wird und keine Möglichkeit der Anpassung an die neue Rechtslage hat“.<sup>21</sup>

## B. Gesetzgebungsauftrag – Passivität des Gesetzgebers

Es kommen auch Fälle vor, in denen das Nichthandeln des Gesetzgebers gegen Vorschriften der Verfassung verstösst, sei es, dass es Grundrechte missachtet, sei es, dass es sonstigen Verfassungsbestimmungen, die sich an den Gesetzgeber wenden, widerspricht. So hatte er etwa das geltende Recht an den 1992 neu geschaffenen Geschlechtergleichheitsgrundsatz (Art. 31 Abs. 2 LV) anzupassen.<sup>22</sup> Da eine „Abhilfe durch den Gesetzgeber nicht absehbar“ war, erachtete es der Staatsgerichtshof in StGH 1994/6<sup>23</sup> als „unumgänglich“, Art. 16 Abs. 1 des Steuergesetzes (SteG), der die Steuervertretung der Ehefrau durch den Ehemann vorsah, und Art. 34 Abs. 1 SteG, der die steuerliche Bevorzugung von Konkubinatsgegenüber Ehepaaren bzw. die Mehrbesteuerung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren beinhaltete, als verfassungswidrig aufzuheben, wobei er die Wirksamkeit der Aufhebung auf die (damals) maximale Frist von 6 Monaten aufschob.<sup>24</sup>

Der Umstand, dass der Gesetzgeber die von der Verfassung vorgeschriebenen Anpassungen nicht vorgenommen hat, wie dies am Beispiel des Geschlechtergleichheitsgrundsatzes augenfällig wird, führt zur Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Regelung, so dass sie bzw. die „in zahlreichen Gesetzen bestehenden verfassungswidrigen Differenzierungen“ vom Staatsgerichtshof aufzuheben sind. Er kritisiert es denn auch als „gesetzgeberische Passivität“, wenn der Gesetzgeber an sich genügend Zeit gehabt hätte, eine „nach wie vor verfassungswidrige Gesetzeslage“ zu bereinigen.<sup>25</sup> Aus diesem Grund hat der Staatsgerichtshof in StGH 1996/36<sup>26</sup> § 5a sowie Art. II (Übergangsbestimmungen) des Gesetzes vom 20. Juni 1996 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts<sup>27</sup> als verfassungswidrig aufgehoben, da sie gegen das Geschlechtergleichheitsgebot verstossen hatten.

---

<sup>21</sup> StGH 1996/35, Urteil vom 24. April 1997, LES 3/1998, S. 132 (135) unter Hinweis auf Ulrich Häfelin/Georg Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 2. Aufl., Zürich 1993, S. 122; zur Besitzstandsgarantie als Teilgehalt der Eigentumsgarantie siehe auch Herbert Wille, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht, LPS 38, Schaan 2004, S. 52 ff.

<sup>22</sup> LGBl. 1992 Nr. 81.

<sup>23</sup> StGH 1994/6, Urteil vom 4. Oktober 1994, LES 1/1995, S. 16 (19 ff.).

<sup>24</sup> Der Staatsgerichtshof konnte nach dem inzwischen aufgehobenen Gesetz vom 5. November 1925 über den Staatsgerichtshof, LGBl. 1925 Nr. 8 i.d.F. LGBl. 1979 Nr. 34, in Art. 43 Abs. 2 den Zeitpunkt der Wirksamkeit einer aufhebenden Entscheidung auf höchstens 6 Monate aufschieben. Neu ist diese Möglichkeit in Art. 19 Abs. 3 StGHG verankert. Der Staatsgerichtshof kann hierfür eine Frist von längstens einem Jahr bestimmen, wobei der Anlassfall davon ausgenommen ist. Siehe auch hinten S. 13 f. und 22.

<sup>25</sup> Vgl. StGH 1994/6, Urteil vom 4. Oktober 1994, LES 1/1995, S. 16 (23).

<sup>26</sup> StGH 1996/36, Urteil vom 24. April 1997, LES 4/1997, S. 211 (212 und 216 f.).

<sup>27</sup> LGBl. 1996 Nr. 124; LR 151.0.

## **C. Veränderte Umstände – neue Entwicklungen**

Es sind auch Fälle denkbar, in denen eine ursprünglich als verfassungskonform gehaltene Regelung verfassungswidrig werden kann, wenn sich ihre Grundlage durch neue, im Zeitpunkt des Gesetzeserlasses nicht absehbare Umstände, geändert hat. Bemängelt wird hier nicht der Erlass eines verfassungswidrigen Gesetzes, sondern das Unterlassen seiner Anpassung an später veränderte Umstände. So hat es der Gesetzgeber versäumt, § 159 StGB (Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen) an die „grundlegenden wirtschaftlichen Veränderungen“ anzupassen. Der Staatsgerichtshof hat diese Bestimmung als verfassungswidrig aufgehoben, weil der Schutzzweck der Gläubigerinteressen nicht mehr umgesetzt oder zumindest nicht erreicht werden konnte. Nach ihm hat der Gesetzgeber dafür zu sorgen, dass es dem Einzelnen möglich ist, sein Verhalten am Gesetz zu orientieren. Dass ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestand, hatte auch die Regierung im Normenkontrollverfahren eingeräumt.<sup>28</sup>

## **III. Gesetzgeberisches Unterlassen als Gegenstand des verfassungsgerichtlichen Normenkontrollverfahrens**

### **A. Allgemeines**

Fälle absoluten gesetzgeberischen Unterlassens sind ausserordentlich selten und können schon begrifflich nicht Gegenstand eines verfassungsgerichtlichen Normenkontrollverfahrens sein, da nur bestehende Gesetze geprüft und bei Verfassungswidrigkeit aufgehoben werden können. Es kann aber der Fall eintreten, dass eine gesetzliche Regelung unvollständig und demzufolge verfassungswidrig ist.<sup>29</sup> Dieses so genannte (Teil-)Unterlassen kann beispielsweise den Gleichheitsgrundsatz (Art. 31 LV) verletzen, so dass es im Rahmen des Individualbeschwerde- und Individualantragsverfahrens und des Gesetzesprüfungsverfahrens (abstrakte und konkrete Normenkontrolle) beim Staatsgerichtshof angefochten werden kann. In den aus der Spruchpraxis des Staatsgerichtshofes bekannten Entscheidungen geht es ausschliesslich um Fälle des Teil- und nicht des absoluten Unterlassens. Der Gesetzgeber hat eine Regelung nicht unterlassen, sondern ist tätig geworden. Die Betroffenen sind daher gehalten, das entsprechende Gesetz oder die entsprechende Gesetzesbestimmung, die sie als unzureichend ansehen, innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der letztinstanzlichen Entscheidung oder Verfügung (Individualbeschwerde) oder ab Wirksamkeit der unmittelbaren Verletzung (Individualantrag) zu erheben (Art. 15 Abs. 4 StGHG). Es kann aber auch die konkrete Normenkontrolle in Frage kommen, wenn ein Gericht ein verfassungswidriges Gesetz anzuwenden hat (Art. 18 Abs. 1 Bst. b StGHG) oder der Staatsgerichtshof von Amtes wegen tätig wird (Art. 18 Abs. 1 Bst. c StGHG).

---

<sup>28</sup> StGH 2006/48, StGH 2006/49, StGH 2006/50 und StGH 2006/55, Urteil vom 2. Oktober 2006, in: Jus&News 1/2007, S. 123. Der Staatsgerichtshof bemerkt, der Hinweis der Regierung, wonach sie eine Regierungsvorlage in Aussicht stelle, die sich nach der geltenden österreichischen Rechtslage ausrichten werde, belege, dass „offenbar“ ein gesetzlicher Handlungsbedarf bestehe.

<sup>29</sup> Albrecht Peter Pohle, Die Verfassungswidrigerklärung von Gesetzen, Frankfurt am Main/Bern/Cirencester/U.K., 1980, S. 68.

## **B. Im Wege des Individualbeschwerde- und Individualantragsverfahrens**

### **1. Individualbeschwerde (Art. 15 Abs. 1 StGHG)**

#### **a) Allgemeines**

Die Individualbeschwerde eröffnet die Möglichkeit, eine Verfassungsverletzung, die auf Grund eines Gesetzes oder einer Gesetzesbestimmung entstehen kann und die eine Rechtsposition des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin beeinträchtigt, beim Staatsgerichtshof anhängig zu machen (Art. 15 Abs. 1 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 StGHG).<sup>30</sup> Der Staatsgerichtshof hat bei dieser Sachlage verfahrensmässig nach den Bestimmungen vorzugehen, wie sie das Staatsgerichtshofgesetz für die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen festgelegt hat (Art. 18 und 19 StGHG).

In Art. 15 Abs. 1 StGHG ist die Rede von enderledigenden letztinstanzlichen Entscheidungen oder Verfügungen<sup>31</sup> der „öffentlichen Gewalt“. Darunter fallen auch gesetzgeberische Massnahmen. Die Individualbeschwerde unterstellt nämlich, wie der Staatsgerichtshof in StGH 2005/97<sup>32</sup> ausführt, „alle Träger und alle Akte der öffentlichen Gewalt der Kontrolle durch den Staatsgerichtshof“.<sup>33</sup>

#### **b) Ungenügende, verfassungswidrige Regelung**

Es geht in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes – soweit ersichtlich – bisher hauptsächlich darum, dass der Beschwerdeführer die vom Gesetzgeber getroffene Regelung als nicht ausreichend hält, so wenn sie grundrechtlichen Schutzpflichten nicht voll genügt und er sich „in einem seiner verfassungsmässig gewährleisteten Rechte oder in einem seiner durch internationale Übereinkommen garantierten Rechte, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat“, als verletzt betrachtet. In StGH 1994/6<sup>34</sup> ist der Gesetzgeber einem Gesetzgebungsauftrag, den Gleichberechtigungsgrundsatz umzusetzen, der nach Auffassung des Staatsgerichtshofes „unmittelbare Wirkung“<sup>35</sup> erzeugt, nicht nachgekommen. Er hatte es versäumt, die gerügten Bestimmungen des Steuergesetzes dem Geschlechtergleichheitsgrundsatz anzupassen, so dass die Beschwerdeführer eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes geltend machen konnten.

---

<sup>30</sup> Herbert Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht (FN 4), S. 273.

<sup>31</sup> Zum Begriff siehe die Leitentscheidung StGH 2004/6, Urteil vom 3. Mai 2004, [www.stgh.li](http://www.stgh.li), S. 24 ff.

<sup>32</sup> StGH 2005/97, Urteil vom 1. September 2006, LES 2/2007, S. 95 (100 f.).

<sup>33</sup> StGH 2005/97, Urteil vom 1. September 2006, LES 2/2007, S. 95 (100 f.) und Tobias Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht (FN 4), S.115 f.

<sup>34</sup> StGH 1994/6, Urteil vom 4. Oktober 1994, LES 1/1995, S. 17 (19).

<sup>35</sup> In StGH 1995/30, Urteil vom 30. August 1996, LES 3/1997, S. 159 (161) führt der Staatsgerichtshof aus, er habe „in inzwischen gefestigter Rechtsprechung klargestellt, dass jede unterschiedliche Behandlung der Geschlechter, welche sich nicht auf Grund biologischer Unterschiede begründen lässt, gegen Art. 31 Abs. 2 LV verstösst. Die vom Landtag gesetzte Frist zur Behebung der in zahlreichen Gesetzen bestehenden verfassungswidrigen Differenzierungen zwischen den Geschlechtern hindert die Durchsetzung dieser Verfassungsbestimmung durch den Staatsgerichtshof im Rahmen der ihm vor Ablauf dieser Frist zur Beurteilung vorgelegten Beschwerdefälle nicht“.

Der Staatsgerichtshof hat „zum Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte“ (Art. 104 LV) einzugreifen, wenn der Gesetzgeber Grundrechte verletzt. Sie binden gemäss seiner ständigen Praxis „alle staatlichen Behörden, namentlich den Gesetzgeber“.<sup>36</sup> Der Gesetzgeber hat gegenüber dem Beschwerdeführer seine Schutzpflicht nicht beachtet, die aus dem Geschlechtergleichheitsgrundsatz resultiert, so dass der Staatsgerichtshof u. a. die in Art. 16 Abs. 1 SteG vorgesehene Steuervertretung der Ehefrau durch den Ehemann als mit dem Geschlechtergleichheitsgebot für unvereinbar gehalten und aufgehoben hat. Der Gesetzgeber hat es mit anderen Worten versäumt, eine von der Verfassung geforderte grundrechtskonforme Regelung zu erlassen, so dass der Staatsgerichtshof die verfassungswidrig gewordene Gesetzesnorm kassiert hat.

### **c) Inhalt und Form**

Nach Art. 16 StGHG hat der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde den Sachverhalt darzulegen und die behauptete Verletzung zu begründen. In der Begründung sind das Recht, das verletzt sein soll, die Entscheidung oder Verfügung oder die Rechtsvorschrift, durch die sich der Beschwerdeführer verletzt fühlt, zu bezeichnen.<sup>37</sup> Im Fall des gesetzgeberischen Unterlassens bedeutet dies, dass der Beschwerdeführer näher auszuführen hat, worin die Unterlassung besteht, die zu der Verfassungsverletzung geführt hat.<sup>38</sup>

Wird eine bestehende Norm, also ein gesetzgeberisches Tun (unechtes Unterlassen), angegriffen, die im Hinblick auf eine grundrechtliche Schutzpflicht unzureichend ist, gelten die üblichen Regeln der Individualbeschwerde gegen Gesetze.<sup>39</sup>

## **2. Individualbeschwerde gemäss Art. 15 Abs. 3 StGHG<sup>40</sup>**

### **a) Allgemeines**

Der Beschwerdeführer kann innerhalb von vier Wochen ab Wirksamkeit der unmittelbaren Verletzung insoweit mit einem so genannten Individualantrag an den Staatsgerichtshof gelangen, als er behauptet, durch ein Gesetz in einem seiner verfassungsmässig gewährleisteten Rechte oder in einem seiner durch internationale Übereinkommen garantierten Rechte, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat, unmittelbar verletzt zu sein und die jeweilige Rechtsvorschrift ohne Fällung einer Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt für ihn wirksam geworden ist (Art. 15 Abs. 3 StGHG).<sup>41</sup>

---

<sup>36</sup> StGH 2004/14, Urteil vom 9. Mai 2005, [www.stgh.li](http://www.stgh.li), S. 16 und 18; vgl. auch StGH 2004/76, Urteil vom 31. Oktober 2005, [www.stgh.li](http://www.stgh.li), S. 8 und StGH 1997/32, Urteil vom 2. April 1998, LES 1/1999, S. 16 (19), wo der Staatsgerichtshof erklärt, dass nicht nur die Exekutive, sondern auch der Gesetzgeber an die Grundrechte gebunden sind.

<sup>37</sup> Dazu ausführlicher Tobias Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht (FN 4), S. 412 ff.

<sup>38</sup> Vgl. für das deutsche Recht Markus Möstl, Probleme der verfassungsprozessualen Geltendmachung gesetzgeberischer Schutzpflichten (FN 15), S. 1032.

<sup>39</sup> Siehe vorne S. 8.

<sup>40</sup> In der österreichischen Terminologie wird sie „Individualantrag“ genannt.

<sup>41</sup> Ausführlich dazu Tobias Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht (FN 4), S. 131 ff.

## **b) Beschwerdefrist**

Der Beschwerdeführer ist gehalten, das Gesetz oder die Gesetzesbestimmung, die er als unzureichend bzw. verfassungswidrig erachtet, innerhalb von vier Wochen ab Wirksamkeit der unmittelbaren Verletzung anzufechten.

## **c) Ordentlicher Rechtsweg**

Auf Grund der „nahen Verwandtschaft“ zur österreichischen Regelung orientiert sich der Staatsgerichtshof an der einschlägigen österreichischen Praxis. Danach handelt es sich um ein „subsidiäres Rechtsmittel, das nur zur Anwendung kommen soll, wenn der ordentliche Rechtsweg nicht möglich und nicht zumutbar ist. Es sollte auf jeden Fall keine Doppelgleisigkeit des Rechtsschutzes im Sinne eines die Individualbeschwerde ergänzenden abstrakten Normenkontrollverfahrens vor dem StGH eingeführt werden“.<sup>42</sup>

Die sehr strengen Zulässigkeitsvoraussetzungen, die mit einem Individualantrag verknüpft sind, bringen es wohl mit sich, dass der Beschwerdeführer in der Regel gegen den ablehnenden Gerichts- oder Verwaltungsakt der zuständigen Behörde den Gerichts- oder Verwaltungsrechtsweg beschreiten muss, auf dem er auch die von ihm behauptete Verfassungswidrigkeit des Gesetzes oder der Gesetzesbestimmung geltend machen kann.

# **C. Im Wege des Gesetzesprüfungsverfahrens**

## **1. Konkrete Normenkontrolle (Art. 18 Abs. 1 Bst. b StGHG)**

### **a) Allgemeines**

Gegen ein gesetzgeberisches (Teil-)Unterlassen kann wegen Verfassungswidrigkeit neben der Individualbeschwerde auch eine konkrete Normenkontrolle beantragt werden, in der das vorliegende Gericht einen Verfassungsverstoss durch Unterlassen des Gesetzgebers darlegt. Bevor es aber zu einer Vorlage nach Art. 18 Abs. 1 Bst. b StGHG kommen kann, muss auch hier wieder geprüft werden, ob eine positive Teilnorm oder das Fehlen einer Norm an der Verfassung gemessen werden soll, d. h. ob ein vorlagefähiger Prüfungsgegenstand, nämlich ein Gesetz oder eine Gesetzesbestimmung, auf dessen Gültigkeit bzw. Verfassungsmässigkeit es bei der Entscheidung ankommt (Präjudizialität), existiert.<sup>43</sup> Gesetzgeberisches Unterlassen ist als solches nicht vorlegbar. Es versteht sich, dass ein unterlassener Gesetzgebungsakt bzw. ein nicht vorhandenes Gesetz nicht vorlagefähig ist. Das konkrete Normenkontrollverfahren zielt nicht darauf ab, generell die Verfassungsmässigkeit des gesetzgeberischen Verhaltens zu gewährleisten. Eine konkrete Normenkontrolle bei „absolutem“ gesetzgeberischen Unterlassen kommt daher nicht in Frage.

---

<sup>42</sup> StGH 2007/21, Beschluss vom 14. Mai 2007, nicht veröffentlicht, S. 23-28. Es handelt sich hier um den bisher einzigen Rechtsprechungsfall.

<sup>43</sup> Vgl. für Liechtenstein Tobias Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht (FN 4), S. 156 und für Deutschland Christian Hillgruber/Christoph Goss, Verfassungsprozessrecht, Heidelberg 2004, S. 219, Rz. 596.

## **b) Auf Antrag eines Gerichts<sup>44</sup>**

Wird vom Gericht in einem bei ihm behängenden Fall eine gesetzliche Bestimmung, die es anzuwenden hat (Päjudizialität), für verfassungswidrig gehalten, weil sie einen Sachverhalt nur unvollständig regelt, so wenn der Gesetzgeber die Einbeziehung weiterer gleichgelagerter Fälle unterlassen hat („relatives Unterlassen“), hat es gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. c StGHG das Verfahren zu unterbrechen<sup>45</sup> und die unvollständige Norm dem Staatsgerichtshof zu unterbreiten.<sup>46</sup> Prüfungsgenstand ist dann die unvollständige Regelung, also eine Rechtsvorschrift. Das Gericht ist nicht befugt, die entsprechende Lücke zu schliessen bzw. das gesetzgeberische Unterlassen nicht als Ersatzgesetzgeber zu überspielen.

## **c) Von Amtes wegen**

Der Staatsgerichtshof kann auch von Amtes wegen, wenn und soweit er ein ihm verfassungswidrig erscheinendes Gesetz oder einzelne seiner Bestimmungen in einem bei ihm anhängigen Verfahren anzuwenden hat, auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüfen (Art. 18 Abs. 1 Bst. c StGHG).

## **2. Abstrakte Normenkontrolle (Art. 18 Abs. 1 Bst. a StGHG)**

### **a) Allgemeines**

Es gilt auch hier wie beim konkreten Normenkontrollverfahren, dass ein unterlassener Gesetzgebungsakt bzw. ein nicht vorhandenes Gesetz nicht Gegenstand der abstrakten Normenkontrolle sein kann. Nur als Unvollständigkeit einer existierenden Norm können sie der abstrakten Normenkontrolle unterstellt werden. Es handelt sich um ein „Teilunterlassen“. Die Lücke wird nicht isoliert, sondern als „Teil“ der Norm betrachtet und kontrolliert. Ist es beispielsweise streitig, ob der Gesetzgeber den Kreis der Normadressaten in gleichheitswidriger Weise zu eng oder zu weit gefasst hat, fehlt es nicht an einer Norm, die Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens sein kann.<sup>47</sup>

### **b) Antragsberechtigte**

Nach Art. 18 Abs. 1 Bst. a StGHG entscheidet der Staatsgerichtshof auf Antrag der Regierung oder einer Gemeinde über die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen oder einzelner gesetzlicher Bestimmungen.<sup>48</sup>

---

<sup>44</sup> Darunter fallen die ordentlichen Gerichte: Landgericht, Obergericht und Oberster Gerichtshof (Art. 97 ff. LV) und der Verwaltungsgerichtshof (Art. 102 LV)

<sup>45</sup> Siehe Tobias Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht (FN 4), S. 156 ff.

<sup>46</sup> Vgl. etwa StGH 2005/15, Urteil vom 28. November 2005, LES 2/2007, S. 74 (75).

<sup>47</sup> Harald Klein, zu § 80 BVerfGG, S. 1036, Rz. 24, in: Dieter C. Umbach/Thomas Clemens (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Mitarbeiterkommentar und Handbuch, Heidelberg 1992.

<sup>48</sup> Zu den Voraussetzungen des Verfahrens siehe Tobias Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 147 ff.

## c) Gesetzesinitiative

Die Regierung wird in der Regel wohl ein Gesetzgebungsverfahren einleiten (Art. 64 LV)<sup>49</sup> und nicht den Weg der abstrakten Normenkontrolle einschlagen,<sup>50</sup> d. h. beim Staatsgerichtshof einen Antrag auf Prüfung der Verfassungskonformität einbringen.

# IV. Entscheidungsformen

## A. Kassation

### 1. Allgemeines

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, wie sich der Staatsgerichtshof als Rechtsprechungsorgan verhält, wenn er mit Fällen gesetzgeberischen Unterlassens konfrontiert wird. An sich ist er von Verfassungs und Gesetzes wegen auf die Aufhebung eines verfassungswidrigen Gesetzes beschränkt. So heisst es folgerichtig in StGH 1996/36<sup>51</sup>: „Wenn eine gesetzliche Regelung eindeutig verfassungswidrig ist, so ist diese durch den Gesetzgeber zu ersetzen oder durch den Staatsgerichtshof aufzuheben. Die Bürger und Bürgerinnen müssen darauf vertrauen können, dass Gesetze so gelten, wie sie nach den anerkannten Auslegungsmethoden auszulegen sind, bis sie von den hierzu von Verfassungs wegen zuständigen Organen aufgehoben oder ersetzt werden“.

Ein Normenkontrollverfahren vor dem Staatsgerichtshof endet nach Art. 19 Abs. 1 StGHG entweder mit der Feststellung<sup>52</sup>, dass die überprüfte Gesetzesnorm verfassungsmässig oder verfassungskonform<sup>53</sup> bzw. nicht verfassungswidrig ist oder wenn sie verfassungswidrig ist, mit ihrer Kassation<sup>54</sup>. Dieses Vorgehen gilt für alle Formen von Normenkontrollverfahren, wobei die Tenorierung nicht einem einheitlichen Muster folgt.

### 2. Existente Gesetze

Gesetze müssen existent sein, damit sie auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüft werden können. Dies ergibt sich als logische Konsequenz aus der in Art. 104 Abs. 2 LV und Art. 19 StGHG verankerten Verwerfungskompetenz bzw. Kassationsbefugnis

---

<sup>49</sup> Zur Initiierung des Gesetzgebungsverfahrens durch die Regierung siehe Michael Ritter, Die Organisation des Gesetzgebungsverfahrens in Liechtenstein, in: LJZ 1991, S. 71 (72) und Hilmar Hoch, Verfassung und Gesetzgebung, in: Gerard Batliner (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921, LPS 21, Vaduz 1994, S. 201 (212 f.)

<sup>50</sup> Die abstrakte Normenkontrolle hatte schon unter altem Recht eine geringe Bedeutung. Siehe Herbert Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht (FN 4), S. 151 ff.

<sup>51</sup> Vgl. StGH 1996/36, Urteil vom 24. April 1997, LES 4/1997, S. 211 (215) mit Verweis auf StGH 1995/30, Urteil vom 30. August 1996, LES 3/1997, S. 159 (161)

<sup>52</sup> Siehe StGH 2006/5, Urteil vom 3. Juni 2006, LES 2/2007, S. 109 und StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 73.

<sup>53</sup> Siehe etwa den Entscheidungstenor in: StGH 2006/5, Urteil vom 3. Juli 2006, nicht veröffentlicht, S. 1; StGH 2003/16, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 1; StGH 2002/34, Entscheidung vom 17. September 2002, nicht veröffentlicht, S. 1.

<sup>54</sup> Siehe etwa den Entscheidungstenor in: StGH 2006/48; StGH 2006/40; StGH 2006/; StGH 2006/55, Urteil vom 2. Oktober 2006, Jus&News 1/2007, S. 123; StGHStGH 2005/62, Urteil vom 27. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 1; StGH 2004/74, Urteil vom 28. November 2005, nicht veröffentlicht, S. 1; StGH 2002/11, Entscheidung vom 17. Februar 2003, nicht veröffentlicht, S. 1.

des Staatsgerichtshofes, wonach nur in Kraft stehende verfassungswidrige Gesetze aufgehoben bzw. aus dem „Rechtsbestand“ ausgeschieden werden können oder, wie es der Staatsgerichtshof in StGH 1996/44<sup>55</sup> formuliert, dass eine noch nicht erlassene Rechtsnorm mangels „Normsubstanz“<sup>56</sup> nicht aufgehoben werden kann, da eine Aufhebung per definitionem den rechtsgültigen Bestand einer Rechtsnorm voraussetzt. Ein Antrag auf Gesetzesprüfung hat denn auch unter Darlegung der Gründe der behaupteten Verfassungswidrigkeit das Begehren zu enthalten, ein bestimmtes Gesetz ganz oder in bestimmten Teilen aufzuheben (Art. 18 Abs. 2 StGHG).

Dementsprechend folgt aus Verfassung und Staatsgerichtshofgesetz, dass die Entscheidung, wenn der Staatsgerichtshof ein Gesetz oder eine Gesetzesbestimmung für verfassungswidrig hält, eine kassatorische ist. Im verfassungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren ist eine verfassungswidrige Rechtsvorschrift aufzuheben.

### **3. Wirkung und Verbindlichkeit**

#### **a) Aufhebung ex nunc**

Der Entscheidungsspruch des Staatsgerichtshofes bewirkt nicht die Vernichtung bzw. Beseitigung der als verfassungswidrig erkannten Gesetzesbestimmung ex tunc, sondern bloss die Aufhebung ex nunc. Wird eine Gesetzesnorm vom Staatsgerichtshof aufgehoben, ist sie bis zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Landesgesetzblatt verfassungswidrig, aber dennoch gültig und wirksam. Davon ausgenommen ist der Anlassfall. Die Kassation wirkt auf ihn zurück.<sup>57</sup>

#### **b) Verbindlichkeit**

Wie jede andere Entscheidung eines Gerichts erwächst auch diejenige des Staatsgerichtshofes in Rechtskraft. Nach Art. 50 Abs. 2 StGHG sind Entscheidungen des Staatsgerichtshofes endgültig und mit Zustellung oder Verkündung vollstreckbar, d.h. formell rechtskräftig und auch inhaltlich endgültig verbindlich.<sup>58</sup> Sie binden alle Behörden des Landes und der Gemeinden sowie alle Gerichte (Art. 54 1. Satz StGHG). Der Gesetzgeber kann beispielsweise dieselbe Vorschrift nicht nochmals erlassen.

In den Fällen der Gesetzes-, Verwaltungs- und Staatsvertragsprüfung hat der Spruch der Entscheidung des Staatsgerichtshofes eine allgemeinverbindliche Wirkung (Art. 54 2. Satz StGHG). Das heisst, dass er mit „Wirkung für jedermann“ ausgestattet ist. Dabei handelt es sich nach der Intention des Gesetzgebers um „eine über den Anlassfall hinausgehende allgemeine Verbindlichkeit“.<sup>59</sup>

---

<sup>55</sup> StGH 1996/44, Urteil vom 25. April 1997, nicht veröffentlicht, S. 11.

<sup>56</sup> Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Das Bundesverfassungsgericht, 7. Aufl., München 2007, S. 231, Rz. 409.

<sup>57</sup> Vgl. Herbert Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht (FN 4), S. 329 ff. und Tobias Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht (FN 4), S. 670.

<sup>58</sup> Siehe ausführlich Tobias Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, S. 673 ff.

<sup>59</sup> So Stellungnahme der Regierung vom 4. November 2003 an den Landtag, Nr. 95/2003, S. 42.

Die allgemeinverbindliche Wirkung erstreckt sich nur auf den Entscheidungsspruch. Die „tragenden Entscheidungsgründe“ können allenfalls zur Auslegung des Entscheidungstenors herangezogen werden.<sup>60</sup>

## 4. Kassationsaufschub

Der Kassationsaufschub ist für die Normenkontrollentscheidungen in Art. 19 Abs. 3 StGHG neu gestaltet und festgelegt worden. Danach kann der Staatsgerichtshof die Rechtswirksamkeit der Aufhebung um längstens ein Jahr hinausschieben, wobei der Anlassfall davon ausgenommen ist. Die Möglichkeit, den Zeitpunkt der Wirksamkeit einer normaufhebenden Entscheidung zurückzustellen, bestand schon unter altem Recht (Art. 43 Abs. 2 altStGHG). Die Maximalfrist betrug aber nur sechs Monate. Sie erwies sich als sachfremd und nicht hilfreich.<sup>61</sup> Aus dieser zeitlich kurzen Dauer erkärt es sich unter anderem denn auch, dass der Staatsgerichtshof neben der Kassation auf andere Entscheidungsvarianten ausgewichen ist. Er konnte eine Kassation nur aufschieben, wenn im Zeitraum von sechs Monaten eine verfassungskonforme Änderung bzw. Sanierung der verfassungswidrigen Rechtslage durchführbar war, wie dies beispielsweise in StGH 1994/6<sup>62</sup> der Fall gewesen ist. Der Staatsgerichtshof hat die Aufhebung der verfassungswidrigen Bestimmungen des Steuergesetzes gemäss Art. 43 Abs. 2 altStGHG um 6 Monate aufgeschoben, „um dem Gesetzgeber Zeit zum Reagieren zu geben“. Auch nach neuem Recht macht der Staatsgerichtshof vom Kassationsaufschub Gebrauch, wie die Praxis zeigt. In StGH 2004/76<sup>63</sup> hat er beispielsweise die Rechtswirksamkeit der Aufhebung um ein Jahr aufgeschoben, weil unter den von Art. 5 Abs. 1 des Gewerbegesetzes vom 10. Dezember 1969 (GewG)<sup>64</sup> erfassten Gewerben solche waren, „von deren Aufhebung Gefahren für Dritte ausgehen konnten (Polizeigüterschutz) und dem Gesetzgeber daher genügend Zeit eingeräumt werden musste, um im Rahmen der LV die aus seiner Sicht richtige Regelung zu treffen“. Er hatte früher schon angedeutet, dass er bei einer einjährigen Maximalfrist für den Kassationsaufschub weniger Bedenken hätte, einem Kassationsantrag zu entsprechen, da dann der Gesetzgeber genügend Zeit hätte, eine verfassungskonforme Regelung zu schaffen.<sup>65</sup>

## C. Vermeidung der Kassation

### 1. Andere Entscheidungsformen

#### a) Appellentscheidungen

Der Staatsgerichtshof setzt in seiner Praxis neben der Kassation noch andere Entscheidungsformen ein, wenn er aus Gründen der Wahrung des Rechtsbestandes

---

<sup>60</sup> Tobias Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, S. 704.

<sup>61</sup> Zum Inkrafttreten der Aufhebung siehe Herbert Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht (FN 4), S. 346 ff.

<sup>62</sup> StGH 1994/6, Urteil vom 4. Oktober 1994, LES 1/1995, S. 16 (23); siehe auch StGH 1997/14, Urteil vom 17. November 1997, LES 5/1998, S. 264.

<sup>63</sup> StGH 2004/76, Urteil vom 31. Oktober 2005, nicht veröffentlicht, S. 1 (Ziff. 1 des Spruchs).

<sup>64</sup> LGBl. 1970 Nr. 21; LR 930.1.

<sup>65</sup> So StGH 1995/20, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30 (38); StGH 1994/6, Urteil vom 4. Oktober 1994, LES 1/1995, S. 16 (23); siehe auch Herbert Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht, S. 326 f.

und der Rechtssicherheit von einer Kassation Abstand nimmt,<sup>66</sup> auch wenn er immer wieder, wie Wolfram Höfling<sup>67</sup> meint, zu „pauschal“ darauf hinweist bzw. daran erinnert, dass er als Verfassungsgericht „rein kassatorisch“ entscheide.<sup>68</sup> So stellt der Staatsgerichtshof etwa in StGH 1993/3<sup>69</sup> fest, dass die angefochtenen Bestimmungen der Konkursordnung, obwohl sie nicht „unbedenklich“ sind, mit der Verfassung noch vereinbar sind. Er verbindet diese Feststellung aber mit einem Appell an den Gesetzgeber, der Revision der fraglichen Rechtsnormen „nunmehr besonderes Augenmerk“ zu schenken. Oder er nimmt bereits eine Verfassungswidrigkeit an, hebt aber, ohne dies im Entscheidungstenor zu erwähnen, die beanstandete Norm nicht auf, sondern hält den Gesetzgeber an, einen verfassungskonformen Zustand herbeizuführen.<sup>70</sup> Oder er betrachtet ein Gesetz oder einzelne Gesetzesbestimmungen für verfassungswidrig und hält dies auch im Entscheidungsspruch fest, sieht aber von einer Kassation ab bzw. gibt dem Antrag auf Aufhebung keine Folge.<sup>71</sup> Es sind Gründe der Praktikabilität bzw. der Rücksichtnahme auf den Gesetzgeber oder verfassungspolitische Überlegungen, die bei der Entscheidungsfindung ins Gewicht fallen, hat er doch, wie er zu verstehen gibt, auch die „Konsequenz einer allfälligen Aufhebung der als verfassungswidrig gerügten Bestimmungen“ zu berücksichtigen.<sup>72</sup>

## **b) Verfassungskonforme Auslegung und Lückenfüllung**

Zur Frage der verfassungskonformen Auslegung und der Lückenfüllung, auf die sich der Staatsgerichtshof beruft, wenn er die Kassation vermeiden will, äussert sich der Staatsgerichtshof in StGH 1996/36<sup>73</sup> wie folgt: „Eine verfassungskonforme Interpretation bzw. die Füllung einer planwidrigen Lücke ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn hierfür ein Spielraum besteht. Ein solcher besteht aber nicht, wenn klar ist, dass der historische Gesetzgeber die nunmehr verfassungswidrige

---

<sup>66</sup> Vgl. Herbert Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht (FN 4), S. 324.

<sup>67</sup> Wolfram Höfling, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, LPS 36, Schaan 2003, S. 189.

<sup>68</sup> StGH 1998/3, Urteil vom 19. Juni 1998, LES 3/1999, S. 169 (173); StGH 1996/46, Urteil vom 5. September 1997, LES 4/1998, S. 191 (195) und StGH 1995/30, Urteil vom 30. August 1996, LES 3/1997, S. 159 (161).

<sup>69</sup> StGH 1993/3, Urteil vom 23. November 1993, LES 2/1994, S. 37 (39); vgl. auch StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 73, wo der Staatsgerichtshof im Entscheidungsausspruch (Ziff. 1) feststellt, dass die beanstandeten Bestimmungen des Ehegesetzes und der Exekutionsordnung verfassungsmässig sind.

<sup>70</sup> StGH 1981/18, Beschluss vom 10. Februar 1982, LES 2/1983, S. 39 (43). Der Staatsgerichtshof erwartet, „dass unverzüglich geeignete Massnahmen zur Wiederherstellung der verfassungsrechtlichen Ordnung ergriffen werden“.

<sup>71</sup> StGH 1995/20, Urteil vom 24. Mai 1997, LES 1/1997, S. 30. Der Staatsgerichtshof erklärt in Ziff. 3 das Ehepaarrenten-System des AHV-Gesetzes für verfassungswidrig, gibt aber dem Antrag auf Aufhebung der einschlägigen Bestimmungen keine Folge. Er appelliert an den Gesetzgeber, die betreffenden Bestimmungen „möglichst im für die laufende Revision vorgesehenen Zeitrahmen durch verfassungskonformes Recht zu ersetzen“ (S. 39); vgl. zur Unvereinbar- bzw. Verfassungswidrigerklärung hinten S. 25 ff.

<sup>72</sup> StGH 1990/16, Urteil vom 2. Mai 1991, LES 3/1991, S. 81 (83). Der Staatsgerichtshof beurteilt hier zwar die betreffenden Rechtsnormen als verfassungswidrig, hebt sie aber „angesichts der Vielzahl von Lösungsmöglichkeiten“ nicht auf, sondern weist sie zur Neuregelung dem Gesetzgeber zu (S. 84). Er bemerkt, dass das schweizerische Bundesgericht in BGE 109 Ib 81 ff. ein gleiches Vorgehen gewählt habe.

<sup>73</sup> StGH 1996/36, Urteil vom 24. April 1997, LES 4/1997, S. 211 (215); vgl. auch StGH 1995/30, Urteil vom 30. August 1996, LES 3/1997, S. 159 (161) und allgemein zur Auslegung von Rechtsnormen in der neueren Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes StGH 2006/35, Urteil vom 2. Oktober 2006, nicht veröffentlicht, S. 26.

gesetzliche Regelung so und nicht anders gewollt hat. Dieses Ergebnis drängt sich auch im Interesse der Rechtssicherheit auf. Wenn eine gesetzliche Regelung eindeutig verfassungswidrig ist, so ist diese durch den Gesetzgeber zu ersetzen oder durch den StGH aufzuheben. Die Bürger und Bürgerinnen müssen darauf vertrauen können, dass Gesetze so gelten, wie sie nach den anerkannten Auslegungsmethoden auszulegen sind, bis sie von den hierzu von Verfassungs wegen zuständigen Organen aufgehoben oder ersetzt werden“.

## 2. Verfassungskonforme Auslegung und Lückenfüllung

### a) Verfassungskonforme Auslegung

#### aa) Inhalt und Grenzen

Eine weitere Variante, den Gesetzgeber mit einer Kassation eines Gesetzes zu verschonen, ist die so genannte verfassungskonforme Auslegung.<sup>74</sup> Sie hat zum Ziel, ein Gesetz oder eine Gesetzesbestimmung aufrechterhalten zu können. Anlass zu einer solchen Auslegung besteht immer dann, wenn eine Gesetzesbestimmung im Rahmen ihres Wortlauts unterschiedliche Auslegungen ermöglicht und nicht alle mit der Verfassung übereinstimmen bzw. auch eine Deutungsmöglichkeit zulässt, bei der sich kein Widerspruch zur Verfassung ergibt.

Der Staatsgerichtshof erörtert in den Entscheidungsgründen die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung.<sup>75</sup> Er scheidet unter diesem Titel nur jene Alternativen aus, die zu einem verfassungswidrigen Ergebnis führen.

Bei der verfassungskonformen Auslegung handelt es sich um einen Anwendungsfall der systematischen Auslegung.<sup>76</sup> Wenn die anerkannten Auslegungsmethoden keine eindeutigen Ergebnisse hervorbringen, ist es gängige Praxis, die verfassungskonforme Auslegung heranzuziehen.<sup>77</sup> Sie muss sich aber im Rahmen des Wortlauts einer Vorschrift halten und darf sich nicht über den Willen des Gesetzgebers hinwegsetzen.<sup>78</sup> Vor diesem Hintergrund sieht er sich in StGH 1996/36<sup>79</sup> veranlasst, seine „Rechtsmeinung“, die er in StGH 1991/14<sup>80</sup> vertreten hatte, zu „präzisieren“. Dort hatte er nämlich eine verfassungskonforme Interpretation des Ehegesetzes vorgenommen, „um eine Ungleichbehandlung zwischen den Geschlechtern zu beheben“, obwohl die in Art. 65 enthaltene Unterhaltsregelung mit dem „Geschlechtergleichbehandlungsgrundsatz“, wie er in der Zwischenzeit in Art. 31 Abs. 2 LV Eingang gefunden hatte, nicht mehr in Einklang gebracht werden konnte. Er steckt daher erneut die Grenzen einer verfassungskonformen Auslegung

---

<sup>74</sup> Siehe Herbert Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht (FN 4), S. 307 ff.

<sup>75</sup> StGH 1994/25, Urteil vom 23. Mai 1996, LES 4/1996, S. 191 (194); StGH 1994/19, Urteil vom 11. Dezember 1995, LES 2/1997, S. 73 (76 f.); StGH 1994/16, Urteil vom 11. Dezember 1995, LES 2/1996, S. 49 (55).

<sup>76</sup> Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS 23, Vaduz 1998, S. 86.

<sup>77</sup> Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts (FN 76), S. 87 mit Verweis auf die Rechtsprechung.

<sup>78</sup> StGH 1995/12, Urteil vom 21. Oktober 1995, LES 2/1996, S. 55 (60) unter Hinweis auf Ernst Höhn, Praktische Methodik der Gesetzesauslegung, Zürich 1993, S. 235 mit Rechtsprechungsnachweisen; vgl. auch Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts (FN 76), S. 87.

<sup>79</sup> StGH 1996/36, Urteil vom 24. April 1997, LES 4/1997, S. 211 (215) unter Bezugnahme auf StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 73 (76); siehe auch hinten S. 18, FN 88.

<sup>80</sup> StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, LES 3/1993, S. 73 (76).

ab und hält fest: „Wenn nämlich der Wortlaut einer Bestimmung klar ist und auch dem offensichtlichen Willen des historischen Gesetzgebers entspricht, kann darüber in der Regel auch dann nicht durch verfassungskonforme Interpretation bzw. Lückenfüllung hinweggegangen werden, wenn sich diese gesetzliche Regelung aufgrund einer Verfassungsänderung nachträglich als verfassungswidrig erweist“.

### *bb) Wirkung*

Die verfassungskonforme Auslegung ist lediglich eine Methode, um ein Gesetz oder eine Gesetzesbestimmung beibehalten zu können. Erweisen sie sich als verfassungswidrig, sind sie aufzuheben. Die verfassungskonforme Auslegung ist kein Akt der Normenkontrolle. Sie führt nicht zur Aufhebung bzw. Ausscheidung aus dem Rechtsbestand, sondern zur Anwendung des ausgelegten Gesetzes oder der ausgelegten Gesetzesbestimmung.<sup>81</sup> Die Vereinbarkeit mit der Verfassung ergibt sich aus den Entscheidungsgründen.<sup>82</sup>

## **b) Lückenfüllung**

### *aa) Allgemeines*

Aus der „stets gebotenen verfassungskonformen Gesetzesinterpretation“ folgt, dass offenkundig gleichheitswidrige Gesetzesbestimmungen allenfalls Gegenstand des verfassungsgerichtlichen Normenkontrollverfahrens und vom Staatsgerichtshof auf ihre Verfassungsmässigkeit zu prüfen sind und so genannte „echte“ oder „planwidrige“ und damit unbeabsichtigte Lücken, wenn also mit anderen Worten „dem Gesetze keine Vorschrift entnommen werden“ kann, im Analogieweg zu schliessen sind.<sup>83</sup>

### *bb) Echte Lücke*

Hat man es mit einer echten Gesetzeslücke zu tun oder weist das Gesetz eine planwidrige Unvollständigkeit auf, wird sie nach ständiger Praxis und den allgemein anerkannten Grundsätzen in analoger Anwendung von Art. 1 Abs. 3 PGR und Art. 1 Abs. 2 SR bzw. § 7 ABGB geschlossen.<sup>84</sup> Danach hat der Richter, wenn dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden kann, „nach Gewohnheitsrecht und, wo solches fehlt, nach der Regel zu entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde“. Im Sinne von § 7 ABGB ist ein bislang ungeregelt gebliebener „Rechtsfall“ dadurch zu klären, dass eine Rechtsvorschrift zur Lösung des Falles herangezogen wird, die zwar einen anderen, in wesentlichen Punkten jedoch ähnlichen Fall regelt.<sup>85</sup>

<sup>81</sup> Herbert Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht (FN 4), S. 312.

<sup>82</sup> Vgl. die in Herbert Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht (FN 4), S. 311 FN 95 angeführten Rechtsprechungsbeispiele.

<sup>83</sup> StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 73 (76). Der Staatsgerichtshof hat im Entscheidungsausspruch das Landgericht angewiesen, „im unterbrochenen Verfahren (...) die in Art. 65 EheG hinsichtlich Unterhalts des Ehegatten bestehende Gesetzeslücke entsprechend der Rechtsansicht des StGH durch Analogie im Sinne § 7 ABGB zu schliessen“. Vgl. auch Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts (FN 76), S. 204 f. mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung.

<sup>84</sup> Vgl. Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts (FN 76), S. 104.

<sup>85</sup> Harald Stolzlechner, Einführung in das öffentliche Recht, Wien 1999, S. 27 f.; siehe dazu auch die von Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts (FN 76), S. 104 f. erwähnten Beispiele aus der Verwaltungspraxis und neuerdings StGH 2005/14, Urteil vom 29. November 2005, LES 2/2007, S. 67 (73).

Andreas Kley<sup>86</sup> macht in diesem Zusammenhang auf Art. 86 Abs. 4 LVG aufmerksam und formuliert als allgemeinen Grundsatz des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, dass echte Gesetzeslücken nach Gewohnheitsrecht und bewährter Lehre zu füllen sind.

Liegt eine echte Lücke vor, wenn also der Gesetzgeber eine Regelung nicht getroffen hat, die für die Rechtsanwendung unerlässlich ist, wird der Richter anstelle des Gesetzgebers lückenfüllend tätig. Im Allgemeinen verstösst ein solches gesetzgeberisches Säumnis nicht gegen die Verfassung. Der Staatsgerichtshof stellt aber klar, dass eine verfassungskonforme Interpretation bzw. die Füllung einer planwidrigen Lücke grundsätzlich nur dann möglich ist, wenn hierfür ein Spielraum besteht. Dies trifft bei einer gesetzlichen Regelung, die eindeutig verfassungswidrig ist, nicht zu. Sie wäre demnach durch den Gesetzgeber zu ersetzen oder durch den Staatsgerichtshof aufzuheben.<sup>87</sup> Er macht aber davon dann eine Ausnahme, wenn eine Aufhebung „keine praktische Lösung“ darstellt und subsistuiert sie durch eine Appellentscheidung, indem er eine Gesetzesergänzende Lückenfüllung mittels Analogie vornimmt<sup>88</sup> oder belässt es bei einer Verfassungswidrigerklärung, ohne sie zu kassieren.<sup>89</sup>

### *cc) Unechte (rechtspolitische) Lücke*

„Unecht“ ist eine Lücke dann, wenn zwar das Gesetz auf ein Problem eine Antwort gibt, diese aber ein sachlich unzureichendes Ergebnis zur Folge hat, so dass die gesetzliche Regelung gleichwohl als lückenhaft betrachtet wird. Der Staatsgerichtshof ist auf Grund des Legalitätsprinzips nicht berechtigt, solche Lücken zu schliessen.<sup>90</sup> Eine Analogie kommt nicht in Betracht.<sup>91</sup> Es steht ihm grundsätzlich keine gestaltende Lückenschliessung zu, da es Aufgabe des Gesetzgebers ist, die politischen und gesellschaftlichen Wertentscheidungen zu treffen bzw. „Lücken im Recht“ zu füllen. Doch können hieraus, wie der Staatsgerichtshof deutlich macht, „im Einzelfall ergehende letztinstanzliche Entscheidungen, wenn Rechtsgleichheit in Frage steht, der Willkürprüfung nach Art. 31 Abs. 2 LV unterzogen werden“.<sup>92</sup> Der Staatsgerichtshof hat sich auch im Wege der Lückenfüllung die Appellentscheidung als Entscheidungsvariante erschlossen. Sie war in Art. 38 altStGHG nicht vorgesehen, wie dies auch Art. 104 Abs. 2 LV entspricht, so dass er „stillschweigend

---

<sup>86</sup> Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts (FN 77), S. 105 unter Bezugnahme auf StGH 1972/6, Entscheidung vom 26. März 1973, ELG 1973-78, S. 352 (356). Er weist darauf hin, dass die Lehre dem Analogieschluss einen besonderen Stellenwert eingeräumt habe. Dies trifft auch auf die Praxis des Staatsgerichtshofes zu.

<sup>87</sup> StGH 1996/36, Urteil vom 24. April 1997, LES 4/1997, S. 211 (215) und StGH 1995/30, Urteil vom 30. August 1996, LES 3/1997, S. 159 (161).

<sup>88</sup> So die Aufhebung von Art. 65 EheG in StGH 1991/14, Entscheidung vom 23. März 1997, LES 3/1993, S. 73 (76 f.), die zur Folge gehabt hätte, dass auch Frauen die Möglichkeit genommen worden wäre, im Trennungsverfahren die richterliche Festsetzung eines provisorischen Unterhalts zu beantragen. Der Staatsgerichtshof hat dem Ehemann „unter Gewähr des Art. 31 Abs. 2 LV durch Analogie im Sinne von § 7 ABGB“ einen gleichen Rechtsanspruch wie der Ehefrau zugesprochen, indem er von einer „planwidrige(n) Lücke“ ausgegangen ist.

<sup>89</sup> Vgl. StGH 1995/20, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30; siehe auch hinten S. 25 ff.

<sup>90</sup> Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts (FN 76), S. 103 mit Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen; ders., Auslegung des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, in: LJZ 1996, S. 74 (81) mit Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen.

<sup>91</sup> Robert Walter-Heinz Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts (FN 17), S. 65, Rz. 136.

<sup>92</sup> StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 73 (76); vgl. für die Schweiz Giovanni Biaggini, Verfassung und Richterrecht (FN 14), S. 77 f.

eine so genannte rechtspolitische Lücke bzw. eine planwidrige Unvollständigkeit im StGHG“ angenommen hat.<sup>93</sup>

#### *dd) Qualifiziertes Schweigen*

Es beinhaltet nicht jede Unvollständigkeit eine Gesetzeslücke. Der Gesetzgeber kann auch qualifiziert, d.h. absichtlich, schweigen. Dies bedeutet, dass er eine bestimmte Frage gar nicht gesetzlich regeln will. So stellt der Staatsgerichtshof im Zusammenhang mit der Einführung des Loseblattsystems beim Tagebuch des Grundbuchs in StGH 1995/15<sup>94</sup> fest, dass sich das Gesetz über eine analoge Kompetenz der Regierung in Hinsicht auf das Tagebuch ausschweige. Es handle sich hier „zweifellos“ nicht etwa um „eine Gesetzeslücke, sondern um ein qualifiziertes, also bewusstes Schweigen des Gesetzgebers, welches durch Lückenfüllung nicht ausgeräumt werden kann“. In diesem Fall darf der Rechtsanwender dieses qualifizierte Schweigen nicht übergehen und die gewollte Lücke schliessen.<sup>95</sup> In StGH 2006/24<sup>96</sup> erklärt der Staatsgerichtshof, dass eine Lückenfüllung „entgegen dem Wortlaut bei einem qualifizierten Schweigen bzw. entgegen dem klaren Willen des Gesetzgebers unzulässig“ ist.

Der Staatsgerichtshof hält sich nicht strikt an diese Rechtsprechungslinie, wie der schon erwähnte Ausnahmefall<sup>97</sup> belegt, wonach er „das nunmehr verfassungswidrig gewordene qualifizierte Schweigen des Gesetzgebers durch eine verfassungskonforme Lückenfüllung faktisch kassiert hat“. Dies kommt einer Normberichtigung bzw. einer Gesetzeskorrektur gleich, die allein dem Gesetzgeber vorbehalten ist.<sup>98</sup>

---

<sup>93</sup> Vgl. StGH 1995/25, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30 (38). Der Staatsgerichtshof setzt hier allderdings die unechte (rechtspolitische) Lücke der echten (planwidrigen) Lücke gleich. Nach Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts (FN 76), S. 103 habe der Staatsgerichtshof das Staatsgerichtshofgesetz insofern als lückenhaft betrachtet, als es sich über Appellentscheidungen ausschweige. Er habe indessen offen gelassen, um welche Art der Lücke es sich dabei handelt.

<sup>94</sup> StGH 1995/15, Urteil vom 31. Oktober 1995, LES 2/1996, S. 61 (64 f.); Vgl. auch StGH 1997/32, Urteil vom 2. April 1998, LES 1/1999, S. 16 (19).

<sup>95</sup> Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts (FN 76), S. 102 mit Rechtsprechungshinweisen und ders., Auslegung des liechtensteinischen Verwaltungsrechts (FN 91), S. 81 mit Rechtsprechungshinweisen; siehe aus der jüngeren Judikatur etwa: StGH 2006/90, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 10; StGH 2006/32, Urteil vom 1. September 2006, www.stgh.li, S. 39; StGH 2002/67, Entscheidung vom 9. Dezember 2002, LES 4/2005, S. 203 (205) und StGH 2002/69, Entscheidung vom 30. Juni 2003, LES 4/2005, S. 206 (223), wo der Staatsgerichtshof ausführt: „Wäre die Auffassung des Bf zutreffend, läge ein sogenanntes qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers vor und die Lücke dürfte tatsächlich nicht geschlossen werden“.

<sup>96</sup> StGH 2006/24, Urteil vom 2. Oktober 2006, nicht veröffentlicht, S. 38 unter Bezugnahme auf StGH 1996/36, Urteil vom 24. April 1997, LES 4/1997, S. 211 (215).

<sup>97</sup> Siehe vorne FN 88.

<sup>98</sup> Giovanni Biaggini, Verfassung und Richterrecht (FN 14), S. 457 spricht in einem ähnlichen Rechtsprechungsfall des schweizerischen Bundesgerichts von einer „verfassungskonformen Umdeutung“.

### 3. Appellentscheidung

#### a) Allgemeines

Die Appellentscheidung tritt in der Rechtsprechung in zwei Erscheinungsformen auf.<sup>99</sup> Im einen Fall ist die Rechtslage noch verfassungsmässig<sup>100</sup> und im anderen ist sie bereits verfassungswidrig, so dass der Staatsgerichtshof im Entscheidungstenor feststellt, dass die Gesetzesbestimmung verfassungsmässig bzw. verfassungswidrig ist und in den Entscheidungsgründen an den Gesetzgeber appelliert, eine Verfassungswidrigkeit zu vermeiden oder abzuwenden bzw. die Verfassungswidrigkeit zu beheben. Geht er von einer Verfassungswidrigkeit aus, kassiert er die Gesetzesbestimmung nicht. In dieser Konstellation nimmt die Appellentscheidung allerdings auch die Gestalt einer blossen Verfassungswidrig- bzw. Unvereinbarerklärung an, wie sie das deutsche Bundesverfassungsgericht in Fällen praktiziert, in denen ein Gesetz oder eine Gesetzesvorschrift für verfassungswidrig erklärt wird, ohne dessen Nichtigkeit festzustellen. Dieser Entscheidungstyp bezweckt, „unerwünschte Rechtsfolgen einer an sich fälligen Nichtigerklärung abzuwenden“.<sup>101</sup>

Der Staatsgerichtshof charakterisiert die Appellentscheidung als eine „pragmatische Mittellösung“, die es ihm als Verfassungsgericht erlaubt, „unzweideutig die verfassungsrechtliche Leitfunktion wahrzunehmen und verfassungswidrige Rechtsnormen selbst dann als solche zu benennen, wenn eine Kassation aus gewichtigen praktischen Gründen oder verfassungspolitischen Gründen ausnahmsweise nicht realisierbar ist“.<sup>102</sup> Er spricht von einem „praktischen Bedürfnis“ in bestimmten Fallkonstellationen wie z. B. im Zusammenhang mit dem allgemeinen

---

<sup>99</sup> Wolfram Höfling, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof (FN 67), S. 195 spricht von der Appellentscheidung im eigentlichen Sinn, die im Anschluss an die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Regelung eine Nachbesserung des Gesetzgebers verlange und von „weicheren“ Formen, in denen der Staatsgerichtshof (noch) nicht eine verfassungswidrige Rechtslage annehme. Auf S. 196 FN 892 versteht er diese unterschiedlichen Varianten von Appellentscheidungen in einem engeren und in einem weiteren Sinne.

<sup>100</sup> Von diesem Entscheidungstyp hat sich der Staatsgerichtshof in StGH 1989/15, Urteil vom 31. Mai 1990, LES 4/1990, S. 135 (140 f.), die auf StGH 1981/18 und StGH 1984/12 Bezug nehmen, bereits entfernt, wenn er dort auf die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts zu sprechen kommt. Er weitet, wie dies auch in StGH 1995/20, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30 offenkundig wird, die Appellentscheidung in dem Sinne aus, dass er ihr auch die Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Regelung zugrunde legt und im Spruch tenoriert, dass das Ehepaarrenten-System des AHV-Gesetzes gegen Art. 31 Abs. 1 und 2 LV verstösst und dem Antrag auf Aufhebung keine Folge gibt. Siehe zu dieser Entscheidungsvariante hinten S. 23 f. und 25 ff.

<sup>101</sup> Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Das Bundesverfassungsgericht (FN 56), S. 2225 Rz. 396; Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, 2. Aufl., Heidelberg 2001, S. 524 ff. Rz. 1267 ff. Die Verfassungswidrig- bzw. Unvereinbarerklärung unterscheidet sich nach deutschem Recht von der Appellentscheidung dadurch, dass das für unvereinbar erklärte Gesetz zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig ist, währenddem die Appellentscheidung ein verfassungsmässiges Gesetz zum Gegenstand hat, auch wenn sich dessen Verfassungsmässigkeit in absehbarer Zeit in Verfassungswidrigkeit verändern kann. So Peter E. Hein, Die Unvereinbarerklärung verfassungswidriger Gesetze durch das Bundesverfassungsgericht, Baden-Baden 1988, S. 17. Vgl. zur Unvereinbarerklärung bzw. Appellentscheidung aus deutscher Sicht auch Werner Heun, Funktionell-rechtliche Schranken der Verfassungsgerichtsbarkeit, Baden-Baden 1992, S. 21 ff. bzw. 24 ff. Siehe zur Unvereinbar- bzw. Verfassungswidrigerklärung auch hinten S. 25 ff.

<sup>102</sup> StGH 1995/20, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30 (38 f.)

Gleichbehandlungsgebot und verweist dabei auf die Rechtslage in der Schweiz und insbesondere in Deutschland.<sup>103</sup>

### **b) Fall einer (noch) verfassungsmässigen Gesetzesnorm**

Der Staatsgerichtshof hält eine Gesetzesnorm für verfassungsmässig und appelliert an den Gesetzgeber, die mangelhaften Bestimmungen des Strafgesetzbuches durch „sachgemässe, zu keinen rechtsstaatlichen Bedenken Anlass gebende Lösungen“ zu ersetzen<sup>104</sup> bzw. die „nicht unbedenkliche Gesetzeslage“ zu revidieren und den beanstandeten Bestimmungen der Konkursordnung „besonderes Augenmerk“ zu schenken<sup>105</sup> oder weist die „Neuregelung der angefochtenen Bestimmungen dem Gesetzgeber“ zu.<sup>106</sup>

In StGH 1993/3<sup>107</sup> gibt der Staatsgerichtshof dem Antrag des Landgerichts keine Folge und bescheinigt den angefochtenen Bestimmungen der Konkursordnung, dass sie verfassungsmässig sind, und in StGH 1990/16<sup>108</sup> weist er die Beschwerde gegen den Beschluss des Obersten Gerichtshofes ab und bringt zum Ausdruck, dass die Wohnsitzbestimmungen der Ehefrau vor dem in Art. 31 der Verfassung garantierten Recht der Gleichheit vor dem Gesetz standhalten.

### **c) Fall einer (bereits) verfassungswidrigen Gesetzesnorm**

Der Staatsgerichtshof hat in mehreren Entscheidungen den Anwendungsbereich der Appellentscheidungen erweitert und auch verfassungswidrige Rechtsnormen einbezogen und auf eine Kassation aus vorrangigen verfassungsrechtlichen Gründen verzichtet und es in den Entscheidungsgründen bei einem Appell an den Gesetzgeber bewenden lassen, obwohl eine Kassation auszusprechen gewesen wäre.<sup>109</sup> Der Verfassungsbeschwerde (neu: Individualbeschwerde) auf Aufhebung

---

<sup>103</sup> Die Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofes bleibt hier ausgeklammert, weil ihm diese Entscheidungsform nicht zur Verfügung steht, so dass die „Sanktion einer von ihm festgestellten Verfassungswidrigkeit durch gesetzgeberisches Unterlassen stets nur in der Aufhebung einer Norm liegen kann, die mit dem gesetzgeberischen Unterlassen belastet wird“. So Peter Oberndorfer, Die Verfassungsrechtsprechung im Rahmen der staatlichen Funktionen (FN 17), S. 197. Da bekanntlich von Österreich das Modell der liechtensteinischen Verfassungsgerichtsbarkeit stammt, wäre es ratsam, auch dessen Lehre und Rechtsprechung zu Rate zu ziehen. Zur mangelnden Rechtsgrundlage der Appellentscheidungen, soweit sie eine verfassungswidrige Rechtslage betreffen, siehe Herbert Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht (FN 4), S. 324 f. und Wolfram Höfling, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof (FN 68), S. 197 f. Daran hat auch die neue Verfassungs- und Gesetzeslage nichts geändert. Sie nimmt von der vom Staatsgerichtshof eingeführten Appellentscheidung keine Notiz, so dass angenommen werden darf, dass zur Kassation nicht eine weitere Entscheidungsvariante hinzugefügt werden soll. Anderer Ansicht ist Hilmar Hoch, Arbeitspapier: Checkliste, Stand 2005, S. 11.

<sup>104</sup> StGH 1990/15, Urteil vom 2. Mai 1991, nicht veröffentlicht, S. 13 f.

<sup>105</sup> StGH 1993/3, Urteil vom 23. November 1993, LES 2/1994, S. 37 (39).

<sup>106</sup> StGH 1990/16, Urteil vom 2. Mai 1991, LES 3/1991, S. 81 (84).

<sup>107</sup> StGH 1993/3, Urteil vom 23. November 1993, LES 2/1994, S. 37. Hier hat der Staatsgerichtshof Teile der Konkursordnung als noch verfassungsmässig taxiert, dem Gesetzgeber aber die baldige Revision dieser Bestimmungen nahegelegt.

<sup>108</sup> StGH 1990/16, LES 3/1991, S. 81 (83 f.). Der Staatsgerichtshof verweist darauf, dass sowohl in Österreich als auch in der Schweiz die Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit für Ehetrennungen bzw. -scheidungen zwischenzeitlich geändert worden seien, so dass zu erwarten sei, dass sich der Gesetzgeber bei der anstehenden Neuregelung des § 31 JN die beiden Regelungen berücksichtigen, „allenfalls auch einer eigenständigen, zugunsten einer Besserstellung der Ehegattin entscheiden“ werde.

<sup>109</sup> Herbert Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht (FN 4), S. 319.

der gerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Entscheidung wird in einem solchen Fall, obwohl der Beschwerdeführer in seinen verfassungsmässig gewährleisteten Rechten verletzt ist, keine Folge gegeben. Der Staatsgerichtshof gesteht ihm aber einen Anspruch auf Ersatz der Kosten zu, die ihm im Verfassungsbeschwerdeverfahren (neu: Individualbeschwerdeverfahren) entstanden sind.<sup>110</sup>

In StGH 1981/18<sup>111</sup> liess er sich von „Zweckmässigkeitsgründen“ leiten, um von einer amtswegigen Kassation der verfassungswidrigen Bestimmung des Art. 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 13. Mai 1924 zum Zollvertrag<sup>112</sup> absehen zu können.<sup>113</sup> In StGH 1995/5<sup>114</sup> sind es „schwergewichtige Sachzwänge“ die gegen eine Kassation der als verfassungswidrig erkannten Bestimmungen des AHV-Gesetzes sprechen.

Der Staatsgerichtshof hat in StGH 1991/14<sup>115</sup> sich einer Aufhebung der Regelung von Art. 65 EheG, die gegen den Geschlechtergleichbehandlungsgrundsatz verstossen hatte, enthalten, weil die Aufhebung keine praktikable Lösung darstellte. Er hat in Erwägung gezogen, dass es mit dem Gebot der absoluten rechtlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau, wie sie nun Art. 31 Abs. 2 LV gewährleiste, unvereinbar sei, Rechtsfolgen, die nicht geschlechtsspezifisch bedingt sind, nur bei der Ehefrau eintreten zu lassen. Werde dem Ehemann ein gleicher Rechtsanspruch mangels analoger Bestimmung verwehrt, liege nach Art. 31 Abs. 2 LV (aber) nur eine „planwidrige Gesetzeslücke“ vor. Aus der unmittelbaren Rechtswirkung dieser Verfassungsbestimmung folge, dass im Anwendungsfall eine im Schweigen des Gesetzgebers liegende Rechtsungleichheit durch Analogie im Sinne des § 7 ABGB zu schliessen sei, solange der Gesetzgeber die gebotene Rechtsanpassung nicht vorgenommen habe.<sup>116</sup>

#### **d) Neue Kassationsfrist**

Da jede Entscheidungsvariante eine „gesetzliche Legitimation“<sup>117</sup> voraussetzt und weder die Verfassung noch das Staatsgerichtshofgesetz im Jahr 2003 die Rechtsgrundlage für die Appellentscheidung geschaffen haben, bleibt abzuwarten, wie sich der Staatsgerichtshof gegenüber Appellentscheidungen verhält. Dieser Rechtszustand lässt ihm jedenfalls keinen Spielraum zu einer Lückenfüllung, wie er dies unter altem Recht noch für sich in Anspruch genommen hat.<sup>118</sup> Der einjährige Kassationsaufschub sollte ihm angemessen entgegenkommen,<sup>119</sup> um von den

---

<sup>110</sup> Siehe Ziffer 2 des Entscheidungsspruchs in: StGH 1995/20, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30.

<sup>111</sup> StGH 1981/18, Beschluss vom 10. Februar 1982, LES 2/1983, S. 39 (42 f.)

<sup>112</sup> LGBl. 1924 Nr. 11; LR 631.112.1.

<sup>113</sup> Siehe zur Unvereinbar- bzw. Verfassungswidrigerklärung hinten S. 23 ff..

<sup>114</sup> StGH 1995/20, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30 (37)

<sup>115</sup> StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 73 (76 f.).

<sup>116</sup> StGH 1996/36, Urteil vom 24. April 1997, LES 4/1997, S. 211 (215), wo der Staatsgerichtshof unter Bezugnahme auf den StGH-Fall 1994/14 (richtig: 1991/14) davon spricht, dass er „das nunmehr verfassungswidrig gewordene qualifizierte Schweigen des Gesetzgebers durch eine verfassungskonforme Lückenschliessung faktisch kassiert“ habe. Siehe schon vorne S. 20 f.

<sup>117</sup> Wolfram Höfling, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof (FN 68), S. 198 unter Bezugnahme auf Herbert Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht (FN 4), S. 324 ff.

<sup>118</sup> Siehe vorne S. 20 f.

<sup>119</sup> Vgl. Herbert Wille, Normenkontrolle (FN 4), S. 326 f. und Wolfram Höfling, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof (FN 67), S. 198 f. Karl Korinek, Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen, in: VVDStRL 39 (1981), S. 7 (39)

Appellentscheidungen abrücken zu können. Er räumt dem Gesetzgeber im Vergleich zu früher einen grösseren Anpassungszeitraum ein, so dass es ihm möglich sein sollte, in der vorgegebenen Frist die vom Staatsgerichtshof beanstandeten Gesetze oder Gesetzesbestimmungen verfassungskonform zu gestalten.

#### **d) Wirkungen und Verbindlichkeit**

Appellentscheidungen zeitigen keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Ihre Verbindlichkeit ist gering. Sie entfalten weder Bindungswirkung für den Gesetzgeber noch erwachsen sie in Rechtskraft. Sie enthalten im Fall der „noch verfassungsmässigen“ Gesetze gegebenenfalls die Aufforderung zu einer „rechtzeitigen“ Gesetzkorrektur.<sup>120</sup> Sie sind so gesehen auf die Einhaltung und Ausführung eines Verfassungsauftrages beschränkt.<sup>121</sup>

### **4. Unvereinbar- bzw. Verfassungswidrigerklärung**

#### **a) Allgemeines**

Eine andere Entscheidungsform ist die Unvereinbar- bzw. Verfassungswidrigerklärung, die der Staatsgerichtshof in seiner Praxis zwar als Appellentscheidung versteht. Sie hat eine verfassungswidrige Gesetzesnorm zum Gegenstand und weist in Inhalt und Wirkung grosse Ähnlichkeit mit der vom deutschen Bundesverfassungsgericht entwickelten Unvereinbarerklärung bzw. Verfassungswidrigerklärung auf bzw. kommt ihr gleich. Der Staatsgerichtshof verwendet diesen Entscheidungstyp schon in StGH 1981/18<sup>122</sup>, ohne ihn jedoch so zu bezeichnen. Er zählt ihn zu den Appellentscheidungen, obwohl er „die angefochtene Rechtsnorm ausdrücklich als verfassungswidrig bezeichnet und trotzdem auf eine Kassation aus Gründen der Praktikabilität bzw. der Rücksichtnahme auf den Gesetzgeber verzichtet“.<sup>123</sup> So hält denn auch der Beschluss vom 10. Februar 1982 die Vorschrift des Art. 4 Abs. 2 des Einführungs-Gesetzes vom 13. Mai 1924 zum Zollvertrag für verfassungswidrig und weist den Normenkontrollantrag des Landgerichts als unzulässig zurück. Der Staatsgerichtshof sieht „aus Zweckmässigkeitsgründen von der Kassation“ ab „in der Erwartung, dass unverzüglich geeignete Massnahmen zur Wiederherstellung der verfassungsrechtlichen Ordnung ergriffen werden“. Er ist sich bewusst, dass eine vollständige Bereinigung der Rechtslage nicht nur geraume Zeit erfordern, sondern

---

vermerkt in diesem Zusammenhang, dass die österreichische Rechtslage die Vermischung der Beurteilung der Frage der Übereinstimmung mit der Verfassung mit der Frage nach den Folgen einer allfälligen Aufhebung vermeide, da sie „kraft positivrechtlicher Anordnung dem Verfassungsgerichtshof die Kompetenz zuweist, die Wirkung seines Ausspruchs aufzuschieben“.

<sup>120</sup> StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 73 (76); vgl. für Deutschland Wolfgang Zeidler, Die Verfassungsrechtsprechung im Rahmen der staatlichen Funktionen (Landesbericht Bundesrepublik Deutschland der VII. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte, in: EuGRZ 1988, S. 207 (214); Sabine Stuth, zu § 78 BVerfGG (Entscheidung), S. 1009, Rz. 24, in: Dieter C. Umbach/Thomas Clemens (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Mitarbeiterkommentar und Handbuch, Heidelberg 1992, verweist auf die „eindeutig (rechts-)politischen Auswirkungen“ von Appellentscheidungen.

<sup>121</sup> Werner Heun, Funktionell-rechtliche Schranken der Verfassungsgerichtsbarkeit (FN 101), S. 27.

<sup>122</sup> StGH 1981/18, Beschluss vom 10. Februar 1982, LES 2/1983, S. 39 (42 f.).

<sup>123</sup> StGH 1995/20, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30 (38), wo der Staatsgerichtshof auf StGH 1981/18, LES 1983, S. 39; StGH 1984/12, LES 1986, S. 70; StGH 1989/15, LES 1990, S. 135 Bezug nimmt und meint, er könne „sich demnach auf eine durchaus gefestigte Praxis sogenannter Appellentscheidungen abstützen“.

auch sonstige praktische Schwierigkeiten mit sich bringen würde, so dass nach seiner Auffassung „eine (vorübergehende oder dauernde) Sanierung wohl nur durch Ergänzung des Art. 65 der Verfassung erfolgen kann“. In StGH 1995/20<sup>124</sup> hält der Staatsgerichtshof fest, dass das Ehepaar-Rentensystem des AHV-Gesetzes gegen Art. 31 Abs. 1 und 2 LV verstosse, gibt aber dem Antrag auf Aufhebung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen keine Folge. Es ist für ihn in diesem Fall „die einzig sinnvolle und vertretbare Lösung, die Verfassungswidrigkeit des Ehepaar-Rentensystems festzustellen und anstatt der Kassation dieser Bestimmungen an den Gesetzgeber zu appellieren, diese möglichst im für die laufende Revision vorgesehenen Zeitrahmen durch verfassungskonformes Recht zu ersetzen“. In StGH 1989/15<sup>125</sup> hat der Staatsgerichtshof in Wirklichkeit ebenfalls die Verfassungswidrigkeit der betreffenden Steuergesetz-Bestimmungen (Ehegattenbesteuerung) festgestellt und sich deshalb einer Kassation enthalten, weil eine Totalrevision des Steuergesetzes im Gange gewesen ist.

In der deutschen Lehre und Rechtsprechung ist in diesem Zusammenhang von der Unvereinbar- bzw. Verfassungswidrigerklärung die Rede.<sup>126</sup> Das Bundesverfassungsgericht stellt lediglich die „blosse Verfassungswidrigkeit“ bzw. die Unvereinbarkeit einer gesetzlichen Regelung mit dem Grundgesetz fest, ohne sie für nichtig zu erklären, um unerwünschte Folgen einer Nichtigerklärung zu vermeiden, wie dies in den vorerwähnten Fallbeispielen des Staatsgerichtshofes geschehen ist. Der Gesetzgeber ist angehalten, allenfalls innerhalb einer bestimmten Frist, eine verfassungsgemässe Rechtslage herzustellen.

Es wäre von der Sache her gesehen zutreffender gewesen, wenn der Staatsgerichtshof in diesen Fällen dem Beispiel des deutschen Bundesverfassungsgerichts gefolgt wäre und diese Entscheidungsform nicht mehr den Appellentscheidungen zugeordnet, sondern sie gesondert als Unvereinbar- bzw. Verfassungswidrigerklärung behandelt hätte, zumal zwischen den beiden Entscheidungsvarianten der noch verfassungsgemässen und der bereits verfassungswidrigen Rechtslage wesentliche Unterschiede bestehen, was die Rechtsfolge betrifft. Im Übrigen hat in dieser Hinsicht gerade die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts dem Staatsgerichtshof als Vorbild gedient.<sup>127</sup>

---

<sup>124</sup> StGH 1995/20, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30 (38 f.).

<sup>125</sup> StGH 1989/15, Urteil vom 31. Mai 1990, LES 4/1990, S.135 (138 ff.). Darauf kommt der Staatsgerichtshof in StGH 1995/20, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30 (38) im Zusammenhang mit den Appellentscheidungen zu sprechen.

<sup>126</sup> Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht (FN 102), S. 534 ff., Rz. 1267 ff.; Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Das Bundesverfassungsgericht (FN 56), S. 225, Rz. 394 ff.

<sup>127</sup> Der Staatsgerichtshof bezieht sich in StGH 1989/15, Urteil vom 31. Mai 1990, LES 4/1990, S. 135 (141 f.) auf den Landesbericht Bundesrepublik Deutschland der VII. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte zum Thema: „Die Verfassungsrechtsprechung im Rahmen der staatlichen Funktionen“, der von Wolfgang Zeidler (FN 121) verfasst worden ist. Er nimmt u.a. auch Stellung zu neuen Entscheidungstechniken des Bundesverfassungsgerichts und erwähnt die Appellentscheidung sowie die blosse Feststellung der Verfassungswidrigkeit (Unvereinbarerklärung). Er weist darauf hin, dass sich die Gründe, die für die Verwendung dieser beiden Entscheidungsvarianten massgeblich sind, teilweise überschneiden, so dass er sie in den nachfolgenden Ziffern (5. und 6.) an Beispielfällen verdeutlicht. Die vom Staatsgerichtshof zur Begründung der Appellentscheidungen herangezogene Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts über die Besteuerung der Alleinstehenden mit Kindern (so genannte Halbfamilie) reiht Zeidler unter die Rubrik der blossen Feststellung der Verfassungswidrigkeit (Unvereinbarerklärung) ein (S. 213). Bei den vom Staatsgerichtshof getroffenen Entscheidungen StGH 1981/18, 1989/15 und 1995/25 handelt es sich denn auch inhaltsmässig eindeutig um Verfassungswidrig- bzw. Unvereinbarerklärungen, da er bereits von einer Verfassungswidrigkeit ausgeht, ohne die Gesetzesvorschriften zu kassieren. Der Appellentscheidung,

Er sollte daher diese beiden Entscheidungsvarianten, wenn er sie beibehält, auseinanderhalten und nicht wie bisher vermischen.

## **b) Wirkung und Verbindlichkeit**

Hält der Staatsgerichtshof eine Gesetzesvorschrift für verfassungswidrig bzw. mit der Verfassung für unvereinbar, darf sie vom Zeitpunkt der Entscheidung an in dem Ausmass, wie es sich aus dem Tenor der Entscheidung ergibt, nicht mehr angewendet werden.<sup>128</sup> Diese „Anwendungssperre“ ergibt sich aus dem Vorrang der Verfassung gegenüber dem Gesetz. Unter Umständen müssen die Gerichte die Verfahren, die bei ihnen anhängig sind, unterbrechen und abwarten, bis der Gesetzgeber die verfassungswidrige Gesetzesnorm mit der Verfassung in Einklang gebracht bzw. einen verfassungsgemässen Rechtszustand geschaffen hat.<sup>129</sup>

Normenkontrollentscheidungen, die von einer Kassation des verfassungswidrigen Gesetzes absehen und es bei der Feststellung der Unvereinbar- bzw. Verfassungswidrigerklärung belassen, legen das, was als verfassungsmässige Rechtsordnung angesehen werden soll, gerade nicht abschliessend fest, sondern halten es in der Schwebe. Dieser „Schwebezustand“ besteht gegenüber jedermann und kann nur durch ein neues Gesetz beendet werden.<sup>130</sup>

Für den Gesetzgeber hat die Unvereinbar- bzw. Verfassungswidrigerklärung zur Folge, dass er verpflichtet wird, den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen. Klaus Schlaich/Stefan Koriath bezeichnen dies als die „wichtigste Konsequenz“ dieses Entscheidungstyps.<sup>131</sup>

# **V. Staatsgerichtshof und Gesetzgeber**

## **A. Allgemeines**

Der Staatsgerichtshof als Kontrollinstanz für den Gesetzgeber ist ein Thema, das sich unter mehreren Aspekten betrachten lässt. Hier geht es um die Zuordnung der Funktionen zwischen dem Staatsgerichtshof und dem Gesetzgeber. Sie kann zu Spannungen führen, da beide gemeinsam die Aufgabe und Pflicht haben, die Verfassung zu verwirklichen, was vor allem durch die Gesetzgebung geschieht. Bleibt der Gesetzgeber bei verfassungsrechtlich erforderlicher Gesetzgebung untätig, kann ein Eingreifen des Staatsgerichtshofes in Betracht kommen. Wie

---

wie sie Zeidler darstellt (S. 211 ff.) und wie sie der Praxis des deutschen Bundesverfassungsgerichts entspricht, liegt eine noch nicht verfassungswidrige Rechtslage zugrunde, so dass es an den Gesetzgeber appelliert, den Zustand zu ändern (210).

<sup>128</sup> Der Staatsgerichtshof hat sich in StGH 1995/20, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30 zu den Rechtsfolgen der Verfassungswidrigerklärung des Ehepaarrenten-Systems des AHV-Gesetzes nicht geäussert. „Anstatt der Kassation dieser Bestimmungen“ hat er einen Appell an den Gesetzgeber gerichtet, verfassungskonformes Recht zu schaffen (39).

<sup>129</sup> Vgl. für Deutschland Wolfgang Zeidler, Die Verfassungsrechtsprechung im Rahmen der staatlichen Funktionen (FN 121), S. 214; Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht (FN 102), S. 526, Rz. 1274;

<sup>130</sup> So für Deutschland Klaus Rennert, zu § 31 BVerfGG (Verbindlichkeit der Entscheidungen), S. 559, Rz. 97, in: Dieter C. Umbach/Thomas Clemens (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Mitarbeiterkommentar und Handbuch, Heidelberg 1992.

<sup>131</sup> So für Deutschland, Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Das Bundesverfassungsgericht (FN 56), S. 238 f., Rz. 423.

dargestellt worden ist, hat der Staatsgerichtshof in einigen Fällen den Gesetzgeber zum Erlass von Gesetzesrevisionen angehalten. Verfassungsrechtlich geboten ist ein Gesetz oder Gesetzesänderung dann, wenn die Verfassung dem Gesetzgeber einen Verfassungsauftrag zur Gesetzgebung erteilt, wie dies beim Gleichberechtigungsgrundsatz in Art. 31 Abs. 2 LV der Fall ist. Der Gesetzgeber kann auch aus anderen Gründen in der Pflicht stehen, Recht zu setzen. Die Verfassung enthält Vorschriften wie den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz oder Grundrechtsgewährleistungen, die staatliche Schutzpflichten begründen.

Der Staatsgerichtshof kann der Untätigkeit des Gesetzgebers auf verschiedene Weise begegnen, wie dies in den von ihm gewählten Entscheidungssodalitäten offenkundig wird. Bleibt er Kontrolleur, der ein Gesetz oder eine Gesetzesbestimmung entweder bestätigt oder als verfassungswidrig aufhebt, und wird nicht zum Ersatzgesetzgeber, bewegt er sich in dem von der Verfassung vorgegebenen Rahmen. Ist der Gesetzgebungsauftrag nicht wie beim Geschlechtergleichheitsgrundsatz ausdrücklich formuliert bzw. inhaltlich vorbestimmt, muss es der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überlassen bleiben, welche Regelung er nach Lage der Dinge trifft bzw. wie er sie mit der Verfassung in Übereinstimmung bringt. Er legt fest, wie die Verhältnisse beschaffen sein müssen, in der staatlicher Schutz grundrechtlich geboten ist.<sup>132</sup>

## **B. Negativer Gesetzgeber**

### **1. Verfassungslage**

Unbestritten ist, dass die Kompetenzen des Staatsgerichtshofes andere sind als diejenigen des Gesetzgebers.<sup>133</sup> Nach Art. 104 Abs. 2 LV ist der Staatsgerichtshof auf kassatorische Entscheidungen beschränkt. Wie er zu verstehen gibt, hat „ein Verfassungsgericht von vornherein eingeschränkte funktionelle Eignung zur Korrektur allfälliger gesetzgeberischer Fehlleistungen“, da es „nur kassatorisch und damit punktuell in die Gesetzgebung eingreifen kann“. Das heisst mit anderen Worten, dass er sich „nicht ohne Not“ Gesetzgebungsbefugnisse aneignen darf, um nicht Gefahr zu laufen, „sich als politische Instanz zu betätigen und damit gegen das Gewaltenteilungsprinzip zu verstossen“.<sup>134</sup> Dem entspricht auch, wenn er sich im Normenkontrollverfahren lediglich als „negativer Gesetzgeber“ begreift und verfassungswidrige Gesetze aufhebt. Er überlässt es dem Gesetzgeber, entweder eine verfassungsmässige Regelung zu treffen oder es bei der Aufhebung zu belassen. In diesem von der Verfassung gesteckten Rahmen überschreitet er seine verfassungsgerichtlichen Kompetenzen nicht. Wird er aber zum „Ersatzgesetzgeber“ bzw. beansprucht er die Funktion des Gesetzgebers, überschreitet er die ihm eingeräumte Zuständigkeit und wird zum „positiven Gesetzgeber“.<sup>135</sup>

---

<sup>132</sup> Vgl. Fritz Ossenbühl, Bundesverfassungsgericht und Gesetzgebung, in: Peter Badura/Horst Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. I, Tübingen 2001, S. 33 (40).

<sup>133</sup> StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 73 (74) unter Bezugnahme auf StGH 1988/17, Urteil vom 28. April 1989, LES 3/1989, S. 118 (121).

<sup>134</sup> StGH 1993/3, Urteil vom 23. November 1993, LES 2/1994, S. 37 (38).

<sup>135</sup> StGH 2004/11, Urteil vom 29. November 2004, nicht veröffentlicht, S. 9; vgl. auch Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, in: Ders. (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, LPS 32, Vaduz 2001, S. 9 (51 f.).

An dieser Rechtslage hat auch die Verfassungsänderung vom 16. März 2003 nichts geändert. Sie belies es in Art. 104 Abs. 2 LV bei der bestehenden Regelung, woraus geschlossen werden kann, dass bei Verfassungswidrigkeit andere Entscheidungsvarianten als die Kassation nicht zulässig sind. Hätte sich der Verfassungsgesetzgeber für eine andere Lösung ausgesprochen, hätte die Verfassung eine entsprechende Änderung erfahren. Dies ist aber nicht geschehen.<sup>136</sup> Die Verfassung versteht den Staatsgerichtshof nach wie vor als „negativen Gesetzgeber“ und schliesst jegliche gesetzgeberische Gestaltungsfunktion aus. Es ist verfassungsrechtlich nicht vertretbar, wenn er in StGH 1995/20<sup>137</sup> stillschweigend eine sogenannte rechtspolitische Lücke bzw. eine planwidrige Unvollständigkeit im Staatsgerichtshofgesetz angenommen hat, weil es in Art. 38 bzw. neu in Art. 19 und 21 StGHG die Appellentscheidung nicht vorgesehen hat. Das frühere wie auch das geltende Staatsgerichtshofgesetz kennen die Appellentscheidung nicht. Das hat seinen Grund darin, dass die Verfassung im Falle der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes nur die Kassation zulässt. Es bleibt daher kein Spielraum für eine Lückenfüllung.<sup>138</sup>

## 2. Zurückhaltung des Staatsgerichtshofes

Der Staatsgerichtshof legt sich in seiner ständigen Praxis, wie er selber sagt, bei der Prüfung von Gesetzen oder gesetzlichen Vorschriften auf ihre Verfassungsmässigkeit aus Gründen der Demokratie<sup>139</sup> und der Gewaltenteilung<sup>140</sup> grosse Zurückhaltung auf.<sup>141</sup> Er gesteht hier dem Gesetzgeber „eine Entscheidungsprärogative“ zu. Er korrigiere nur dann, wenn der Gesetzgeber den Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit verlasse und Grundrechte verletze. Er verdeutlicht diese Aussage und führt aus: „Würde der Staatsgerichtshof anders verfahren, bedeutete dies eine Verschiebung seiner Kontrollfunktion in Richtung von Gestaltungen, die dem Gesetzgeber vorbehalten sind. Falls der Gesetzgeber indessen seine Gestaltungsfreiheit überschreitet und Grundrechte verletzt, entspricht es der Funktion des Staatsgerichtshofes insbesondere zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte einzugreifen (Art. 104 LV)“.<sup>142</sup> Wo die Grenzlinie dieser gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit verläuft, legt letztlich der Staatsgerichtshof fest. Sie hängt vom materiellen Prüfungsmassstab ab, den der jeweilige verfassungsrechtliche Sachbereich bestimmt.

---

<sup>136</sup> So auch Tobias Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht (FN 4), S. 629 f.

<sup>137</sup> StGH 1995/20, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30 (38 f.).

<sup>138</sup> Zur Frage der Lückenfüllung siehe StGH 1996/36 hinten S. 20 f.

<sup>139</sup> Dieser Aspekt ist aus der Sicht der dualen Staatsordnung von Monarchie und Demokratie wohl zu eng, vor allem auch dann, wenn der Staatsgerichtshof den Gesetzgeber lediglich mit dem Landtag gleichsetzt. Siehe etwa StGH 1993/3, Urteil vom 23. November 1993, LES 2/1994, S. 37 (38), wo der Staatsgerichtshof zu bedenken gibt, dass dem Landtag „aufgrund der direkten Volkswahl seiner Mitglieder höchste demokratische Legitimation“ zukomme. Er müsse deshalb „einen grossen Spielraum bei der Ausgestaltung der Gesetzesvorlagen beanspruchen können“. Der Staatsgerichtshof dürfe „deshalb nicht ohne Not in die Gesetzgebungsbefugnis des Landtages eingreifen“. Vgl. auch Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein (FN 135), S. 49 FN 159.

<sup>140</sup> Der Staatsgerichtshof nennt ihn einen „zentralen Grundsatz“ des Rechtsstaats. Siehe StGH 2004/11, Urteil vom 29. November 2004, nicht veröffentlicht, S. 9; StGH 2000/28, Entscheidung vom 17. Juli 2002, LES 5/2003, S. 243 (248) mit weiteren Rechtsprechungshinweisen.

<sup>141</sup> Vgl. Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein (FN 135), S. 9 (49 f.).

<sup>142</sup> StGH 2006/5, Urteil vom 3. Juli 2006, [www.stgh.li](http://www.stgh.li), S. 14 mit weiteren Rechtsprechungshinweisen und StGH 2006/90, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 10.

## **C. Position des Staatsgerichtshofes gegenüber dem säumigen Gesetzgeber**

### **1. Praxis**

Die referierte Praxis des Staatsgerichtshofes zum Problem des säumigen Gesetzgebers bzw. gesetzgeberischen Unterlassens zeigt, dass er sich ihm gegenüber unterschiedlich verhalten und dementsprechend verschiedene Positionen eingenommen hat, wie dies aus den dargestellten Entscheidungsvarianten hervorgeht. Er sieht sich vor dem „Dilemma“, wie dies Wolfram Höfling<sup>143</sup> formuliert, entweder die verfassungsprozessualen Vorgaben strikt zu beachten oder seine verfassungsgerichtlichen Grenzen zu überschreiten und für sich einen „pragmatisch-autonom gesetzten Entscheidungsspielraum“ zu beanspruchen.

### **2. Ersatzgesetzgeber**

Der Staatsgerichtshof ist als „lückenfüllender Ersatzgesetzgeber“<sup>144</sup> aufgetreten und hat sich auf seine verfassungsrechtliche Leitfunktion berufen, um „verfassungswidrige Rechtsnormen“ selbst dann als solche bezeichnen zu können, „wenn eine Kassation aus gewichtigen Gründen ausnahmsweise nicht realisierbar ist“.<sup>145</sup> In diesem Zusammenhang spricht er von der Appellentscheidung als einer „pragmatischen Mittellösung“. Zuvor hatte er schon dem Gesetzgeber auf Grund des in Art. 31 Abs. 2 LV neu geschaffenen Geschlechtergleichbehandlungsgrundsatzes angedeutet, die „bisher eher zurückhaltende Rechtsprechung“ angesichts dieser veränderten Verfassungslage aufzugeben und dem Gesetzgeber zu verstehen gegeben, ihn „überall dort direkt oder indirekt zu entsprechenden legislatorischen Schritten zu zwingen, wo die Rechtslage nicht rechtzeitig oder nur mangelhaft dem Gleichheitsgrundsatz angepasst wurde“.<sup>146</sup>

### **3. Schonung des Gesetzgebers**

Der Staatsgerichtshof fasst die Appellentscheidung als einen „den Gesetzgeber schonenden Urteilsspruch“ auf, der in der Regel den Gesetzgeber anhält, die Gesetzeslücke zu füllen oder die unzulängliche Regelung, die als solche vorerst bestehen bleibt, zu beseitigen bzw. nachzubessern. Mit dieser Entscheidungsvariante räumt er ihm einen Anpassungsspielraum ein, der vom funktionell-rechtlichen Gedanken der Schonung des Gesetzgebers auszugehen scheint.

Bei näherem Hinsehen trifft dies aber nicht zu. Geht nämlich der Staatsgerichtshof bei Appellentscheidungen von einem noch verfassungsmässigen Gesetz aus, darf wohl angenommen werden, dass die Verfassungswidrigkeit noch nicht eingetreten ist. Es gibt bei dieser Ausgangslage keinen Grund, warum der Staatsgerichtshof den Gesetzgeber schonen sollte. Eine Verfassungswidrigkeit liegt noch nicht vor oder der

---

<sup>143</sup> Wolfram Höfling, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof (FN 67), S. 197.

<sup>144</sup> Giovanni Biaggini, Verfassung und Richterrecht (FN 14), S. 455 zur Stellung des schweizerischen Bundesgerichts bei Säumnissen des Gesetzgebers.

<sup>145</sup> StGH 1995/20, Urteil vom 20. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30 (38); vgl. auch Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein (FN 135), S. 51 f.

<sup>146</sup> StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 73 (76).

Staatsgerichtshof ist sich darüber zumindest noch nicht im Klaren. Das „Verdikt“ der Verfassungswidrigkeit ist unter diesen Umständen schwer zu fällen.<sup>147</sup> Ein Gesetz ist aber nur dann aufzuheben, wenn es unzweifelhaft der Verfassung widerspricht.

Das Argument der Schonung des Gesetzgebers überzeugt auch dann nicht, wenn der Staatsgerichtshof einen „offensichtlich“ verfassungswidrigen Rechtszustand ausmacht. Sieht er von einer Kassation ab und belässt es bei einem Appell an den Gesetzgeber, so kann nicht gesagt werden, der Staatsgerichtshof habe den Gesetzgeber geschont, weil er seine Entscheidungskompetenzen nicht voll ausgeschöpft habe, so wenn er beispielsweise eine gesetzesergänzende Lückenfüllung mittels Analogie vornimmt und auf diesem Weg „auch dem Ehegatten den gesetzlich nicht vorgesehenen Unterhaltsanspruch“ einräumt.<sup>148</sup> Diese Art der Vermeidung der Kassation ändert aber nichts an der Tatsache, dass der Staatsgerichtshof damit seine Kompetenzen überschreitet und als Gesetzgeber tätig wird, auch wenn er dies in einem solchen Fall „als die einzig sinnvolle und vertretbare Lösung“ hält und anstatt die Gesetzesvorschrift zu kassieren, an den Gesetzgeber appelliert, sie mit der Verfassung in Einklang zu bringen.<sup>149</sup>

Es geht in diesem Fall auch nicht darum, dem Gesetzgeber einen Anpassungsspielraum zu gewähren, da ein solches Vorgehen bei bereits verfassungswidriger Rechtslage ausser Betracht fällt.

---

<sup>147</sup> Vgl. Heun, Funktionell-rechtliche Schranken der Verfassungsgerichtsbarkeit (FN 101), S. 25 f.

<sup>148</sup> StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 73 (76 f.); siehe auch vorne S. 20.

<sup>149</sup> StGH 1995/20, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30 (39).